Oberlandesgericht Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **14 U 489/25**
Landgericht Dresden, 3 O 1108/24

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:
BK Baumeister & Kollegen Verbraucherkanzlei, Viktoria-Luise-Platz 7, 10777 Berlin,
Gz.: DTS-012791-24

gegen

Meta Platforms Ireland Limited, (vormals: Facebook Irleand Ltd.), Merrion Road, Dublin 4, D04 X2K5, Irland
vertreten durch d. Director

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted]

wegen illegaler Datenverarbeitung gem. § 42 Abs. 2 BDSG

hat der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht [redacted]
Richter am Oberlandesgericht [redacted]
Richter am Oberlandesgericht

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.03.2026 am 05.05.2026

für Recht erkannt:

I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Dresden vom14.03.2025 - 3 O 1108/24 - unter Zurückweisung der Berufung im Übrigen - wie folgt abgeändert:

1. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft nach Art.15 Abs.1 lit. a., c., g. und h. DGSVO darüber zu erteilen, welche personenbezogenen Daten die Beklagte seit dem 18.11.2023 verarbeitet und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen [redacted] der Klagepartei durch die „Meta Business Tools" verknüpft hat, insbesondere,

a. auf Dritt-Webseiten und -Apps die personenbezogenen Daten, die der Identifizierung der Klagepartei dienen, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d.h.
- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. "external_ID" genannt)
- P-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement –ID
- Lead-ID
- anon_id

sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei

b. auf Dritt-Webseiten
- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events" genannte Daten, die die Interaktionen auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c. in mobilen Dritt-Apps
- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs

- die in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen in der jeweiligen App dokumentieren

außerdem

inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Infomationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. des Antrags zu 1 a. seit dem 18.11.2023 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen sowie sämtliche gem. des Antrags zu 1 b. sowie c. seit dem 18.11.2023 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei einen immateriellen Schadensersatz in Höhe von 1.500 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB seit dem 16.04.2024 zu zahlen.

4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die Kosten des Rechtsstreites trägt die Beklagte.

III. Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vollstreckbar.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Beschluss:

Der Streitwert des Verfahrens wird auf 2.500,00 € festgesetzt (Auskunft 500,00 €, Löschung 500,00 €, Schadensersatz 1.500,00 €).

Gründe:

I.

Der Kläger begehrt insbesondere Auskunft, Löschung rechtswidrig verarbeiteter personenbezogener Daten auf seinem Instagramaccount bei der Beklagten, die diese unter Verwendung und Bereitstellung sogenannter „Meta Business Tools“ (im folgenden: MBT) auf Drittwebseiten erhalten (“Off-Site“ Daten) haben und in einer zur „Überwachung seiner gesamten Internetakti-

vitäten“ führenden Weise verknüpft haben soll.

A.

Der Kläger nutzt seit dem 18.11.2023 ausschließlich privat das Netzwerk Instagram unter dem Benutzernamen [redacted] Vertragspartner ist die bis zum 27.10.2021 als „Facebook Ireland Ltd.“ firmierende Beklagte. Im Rahmen der unentgeltlichen Nutzung erhält der Kläger als Kunde der Beklagten Werbung angezeigt, die auf seinen Interessen basiert. Der Kläger nutzt täglich das Internet in nicht unerheblichem Umfang, tauscht sich auf seinem Instagramaccount über diverse Themen mit Dritten aus und benutzt darüber hinaus im Einzelnen zahlreiche streitige Drittwebseiten und - Apps, deren Inhalte seiner Privatsphäre zuzurechnen sind.

Vertragsbestandteil des Nutzungsvertrages zwischen den Parteien sind u.a. die „Nutzungsbedingungen“ der Beklagten, Anlage B 2 (15.01.2024). Darin wird auf Seite 1 ausdrücklich auf die Regelung verwiesen, wie die Beklagte Informationen verwendet, um Werbeanzeigen und andere kommerzielle und werbliche Inhalte zu zeigen, für deren Bewerbungen Unternehmen und Organisationen bezahlen. Des Weiteren ist einbezogen eine 146-seitige „Datenschutzrichtlinie“ der Beklagten, (B 11), vom 26.06.24 bzw. die Vorgängerrichtlinie vom 12.09.2023 (K 1) sowie eine nicht vorgelegte „Cookie-Richtlinie“.

Darüber hinaus bietet die Beklagte Dritten, nämlich werbetreibenden Kunden, im geschäftlichen Verkehr im Zusammenhang mit ihren MBT (Definition nach Anlage B 3 „Was sind Meta-Produkte“, u.a.: Meta Pixel, Conversions API, App-Events über Facebook-SDK, Offline-Conversions und App-Events API), die von den Geschäftspartnern der Beklagten auf zahlreichen Webseiten, Servern oder Apps eingebunden werden, zugrundeliegende Nutzungs- und Datenverarbeitungsbedingungen an. Diese sind u.a.: „Nutzungsbedingungen für Meta-Business-Tools“, Stand 12.01.2024, (B 5), ferner die „Parameter für Kund/innen-Informationen“ (Meta-Hilfebereich für Unternehmen, K 9) sowie die Aufstellung „Unzulässige Informationen“ (Meta Hilfebereich für Unternehmen, B 6) betreffend die Regelung, welche Informationen Drittunternehmen mit Meta teilen dürfen.

Die unternehmensbezogenen Nutzungsbedingungen für MBT (hier zit. n. Stand 25.04.2023, Anl. B5; weitere Fassungen v. 31.08.2020, v. 23.08.2025, v. 03.11.2025, vgl. Anl.-Konvolut B 23; im folgenden NB-MBT) regeln für den Fall der „Nutzung irgendeines der Meta-Business-Tools“ die Zustimmung des MBT-Nutzers (Drittunternehmen) zu folgendem (B5, S. 1 f.) :

„1. Teilen von Business-Tool-Daten mit Meta

a. Du kannst die Meta-Business-Tools nutzen, um uns eine oder beide der folgenden Arten von personenbezogenen Informationen („Business-Tool-Daten“) für die in Abschnitt 2 beschriebenen Zwecke zu senden:

i. „Kontaktinformationen“ sind Informationen, mit denen Einzelpersonen identifiziert werden können, wie Namen, E-Mail-Adressen und Telefonnummern. Diese verwenden wir nur für Abgleichzwecke. Wir hashen vor der Übermittlung die Kontaktinformationen, die du uns über ein Meta-JavaScript-Pixel für Abgleichzwecke sendest. Wenn du oder dein Dienstanbieter ein Meta-Image-Pixel oder andere Meta-Business-Tools nutzt, musst du bzw. muss dein Dienstanbieter vor der Übermittlung die Kontaktinformationen auf eine von uns vorgegebene Art und Weise hashen.

ii. „Event-Daten“ sind sonstige Informationen, die du über Personen und ihre Handlungen teilst, die sie auf deinen Websites und in deinen Apps oder Shops vornehmen, wie z. B. Besuche auf deinen Websites, Installationen deiner Apps und Käufe deiner Produkte. ...

b. Vorbehaltlich von Abschnitt 1.d teilen wir keine Business-Tool-Daten, die du uns bereitstellst, mit Dritten (einschließlich Werbetreibenden), sofern du uns nicht mitteilst, dass uns dies gestattet ist, oder wir von Rechts wegen dazu verpflichtet sind.

c. Wir implementieren Prozesse und Verfahren zum Schutz der Vertraulichkeit und Sicherheit der Business-Tool-Daten wie u. a. mittels geeigneter organisatorischer, technischer und physischer Sicherheitsvorkehrungen, die darauf ausgelegt sind, (a) die Sicherheit und Integrität der Business-Tool-Daten zu schützen, während sie sich in unseren Systemen befinden, und (b) die Business-Tool-Daten gegen den zufälligen oder unberechtigten Zugriff bzw. gegen die versehentliche oder unberechtigte Verwendung, Änderung oder Offenlegung innerhalb unserer Systeme zu schützen. Diese Prozesse und Verfahren umfassen die Maßnahmen, die in den Datensicherheitsbedingungen von Meta aufgeführt sind, die ausdrücklich Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen für Business-Tools sind. ...

d. Du erklärst dich damit einverstanden, dass Meta einer bestimmten Person auf deren Antrag hin den Zugriff auf die Event-Daten zu ihrer Person und/oder eine Kopie davon bereitstellen kann.

e. Du sicherst zu und gewährleistest, dass du (unter Einhaltung sämtlicher geltender Gesetze, Vorschriften und Branchenrichtlinien) über alle erforderlichen Rechte und Berechtigungen sowie über eine Rechtsgrundlage für die Offenlegung und Verwendung der Business-Tool-Daten verfügst (und dass jeder möglicherweise von dir eingesetzte Datenanbieter hierüber verfügt).

h. Du sicherst zu und gewährleistest, dass du keine Business-Tool-Daten mit uns teilst, von denen du weißt bzw. angemessenerweise wissen solltest, dass sie von Kindern unter 13 Jahren stammen bzw. diese thematisieren oder dass sie Informationen zu Gesundheit, Finanzen oder andere Kategorien vertraulicher Informationen enthalten (einschließlich jeglicher Informationen, die gemäß geltenden Gesetzen, Vorschriften bzw. Branchenrichtlinien als vertraulich gelten).“

Die von Unternehmen über die MBT an die Beklagte übermittelten personenbezogenen Daten können von dieser für verschiedene - auch eigene - Zwecke genutzt werden, u.a. für Analysen, zur Messung, Effizienzsteigerung und Targeting von Werbung, unabhängig davon, ob die Daten einen Nutzer ihrer sozialen Netzwerke betreffen. Die Nutzungsbedingungen bestimmen hierzu (B 5, S.2 ff.):

„2. Verwendung von Business-Tool-Daten

a. Wir können Business-Tool-Daten für folgende Zwecke verwenden:

i. Kontaktinformationen für den Abgleich
1. Du beauftragst uns, die Kontaktinformationen ausschließlich dafür zu verarbeiten, sie mit Nutzer-IDs abzugleichen („Abgeglichene Nutzer-IDs") und diese Nutzer-IDs mit entsprechenden Event-Daten zu kombinieren. Wir löschen Kontaktinformationen nach dem Abgleichprozess.

ii. Event-Daten für Messlösungen und Analysedienste
1. Du kannst uns beauftragen, Event-Daten zu verarbeiten, um Mess- und Analysedienste und -produkte bereitzustellen, ...

iii. Event-Daten für das Targeting deiner Werbeanzeigen
...Meta verarbeitet Event-Daten, um solche Zielgruppen für dich zu erstellen....

iv. Event-Daten für die Zustellung kommerzieller und transaktionsbezogener Nachrichten
1. Wir können die abgeglichenen Nutzer-IDs und zugehörigen Event-Daten verwenden, um dich dabei zu unterstützen, Personen mit transaktionsbezogenen und sonstigen kommerziellen Nachrichten im Messenger und in anderen Meta-Produkten zu erreichen....

v. Event-Daten zur Verbesserung der Anzeigenauslieferung, zur Personalisierung von Funktionen und Inhalten sowie zur Verbesserung, Bereitstellung und Sicherung der Meta Produkte
1. Im Zusammenhang mit dem Anzeigen-Targeting und der Anzeigenauslieferung tun wir Folgendes:
(i) Wir verwenden deine Event-Daten nur dann zur Anzeigenauslieferung, nachdem wir sie mit anderen Daten, die von anderen Werbekunden oder auf andere Weise auf Meta-Produkten erfasst wurden, aggregiert haben;...
2. Wir können Event-Daten in Beziehung zu Personen setzen, die Meta-Produkte nutzen, um die Ziele deiner Werbekampagne zu unterstützen, die Wirksamkeit der Anzeigenauslieferung zu verbessern und die Relevanz von Werbeanzeigen für Nutzer zu ermitteln. Wir können Event-Daten verwenden, um die Funktionen und Inhalte (einschließlich Werbeanzeigen und Empfehlungen) zu personalisieren, die wir Personen auf und außerhalb von unseren Meta-Produkten zeigen.
3. Um das Erlebnis für Nutzer von Meta-Produkten zu verbessern, können wir Event-Daten auch verwenden, um den Schutz und die Sicherheit auf und außerhalb von Meta Produkten zu fördern, sowie für Forschungs- und Entwicklungszwecke und für den Erhalt der Integrität der Meta-Produkte sowie für deren Bereitstellung und Verbesserung.
...
4. Änderung, Beendigung und Speicherung:

a. Wir können deinen Zugriff auf die Meta-Business-Tools jederzeit ändern, aussetzen oder beenden oder ihre Verfügbarkeit einstellen. Du kannst deine Nutzung der Meta-Business-Tools jederzeit beenden.
b. Nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen für Business-Tools dürfen wir die Event-Daten maximal zwei Jahre lang speichern. Wir können jegliche von dir unter Verwendung der Event Daten erstellten Zielgruppen so lange speichern, bis du sie über deine Konto-Tools löschst. ...
c. Wir behalten uns das Recht vor, deine Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen für Business-Tools zu überwachen bzw. zu überprüfen.
...

5. Zusätzliche Bedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Informationen

a. DSGVO.
Sofern die Business-Tool-Daten personenbezogene Informationen enthalten, die du gemäß der Datenschutz-Grundverordnung...verarbeitest, gelten folgende Bedingungen:

i. Die Parteien erkennen an und vereinbaren, dass du der Verantwortliche bist hinsichtlich der Verarbeitung von in Business-Tool-Daten enthaltenen personenbezogenen Informationen für die in den Abschnitten 2.a.i und 2.a.ii oben beschriebenen Zwecke der Bereitstellung von Abgleich-, Messungs- und Analysediensten (z. B. um dir Analysen und Kampagnenberichte bereitzustellen), und dass du Meta Platforms Ireland...beauftragst, solche personenbezogenen Informationen für diese Zwecke in deinem Auftrag als dein Auftragsverarbeiter gemäß diesen Nutzungsbedingungen für Business-Tools und den Meta Datenverarbeitungsbedingungen zu verarbeiten. Die Datenverarbeitungsbedingungen werden durch Bezugnahme ausdrücklich Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen. Sie gelten zwischen dir und Meta Ireland zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen für Business-Tools.

ii. In Bezug auf personenbezogene Informationen in Event-Daten, die im Zusammenhang stehen mit Handlungen von Personen auf deinen Websites und in deinen Apps mit integrierten Meta-Business-Tools, für deren Verarbeitung du gemeinsam mit Meta Ireland die Mittel und Zwecke festlegst, erkennen du und Meta Ireland an und stimmen zu, gemeinsam Verantwortliche gemäß Artikel 26 DSGVO zu sein. Die gemeinsame Verantwortlichkeit umfasst die Erhebung solcher personenbezogenen Informationen über die Meta-Business-Tools und ihre anschließende Übermittlung an Meta Ireland, um sie für die oben in den Abschnitten 2.a.iii bis 2.a.v.1 („Gemeinsame Verarbeitung") dargelegten Zwecke zu verwenden. ...Die gemeinsame Verarbeitung unterliegt dem Zusatz für Verantwortliche, der durch Bezugnahme ausdrücklich Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen wird, und gilt zwischen dir und Meta Ireland zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen für Business-Tools. Meta Ireland bleibt für jegliche Verarbeitung dieser Daten nach deren Übermittlung an Meta Ireland ein unabhängiger Verantwortlicher gemäß Artikel 4 (7) DSGVO.

iii. Du bleibst bzw. Meta Ireland bleibt für jegliche Verarbeitung von in Business-Tool-Daten enthaltenen personenbezogenen Informationen gemäß DSGVO, die nicht den Abschnitten 5.a.i und 5.a.ii unterliegt, unabhängiger Verantwortlicher gemäß Artikel 4 (7) DSGVO. ...

Hinweis:
ii. Im Sinne der Nutzungsbedingungen für Meta-Business-Tools gilt für Bezugnahmen in bestehenden Nutzungsbedingungen oder Vereinbarungen Folgendes: (i) „Umsatzda-

ten“ sind nun Business-Tool-Daten, (ii) „Nutzerinformationen“ heißen jetzt Kontaktinformationen, (iii) „Verkaufstransaktionsdaten“ sind jetzt Event-Daten, (iv) „Abgeglichene Daten“ bezeichnen jetzt Event-Daten, die mit abgeglichenen Nutzer-IDs kombiniert wurden, (v) „Nicht abgeglichene Daten“ sind jetzt Event-Daten, die nicht mit abgeglichenen Nutzer-IDs kombiniert wurden,“

In „Parameter für Kund*innen-Informationen“ (K 9, S.1) wird zu den über Business-Tools übermittelten Informationen weiter ausgeführt:

> „Du kannst mit den Meta-Business-Tools Parameter für Kund*innen-Informationen an Meta senden. Dabei handelt es sich um eine Reihe von Identifizierungsmerkmalen wie Namen und E-Mail-Adressen von Nutzer*innen, die du zusammen mit deinen Event-Daten teilst. Mithilfe von Parametern für Kund*innen-Informationen kann Meta Events einfacher Nutzer*innen-Konten in den Meta-Technologien zuordnen. So kannst du leichter messen, wie effektiv deine Anzeigen sind, und deine Anzeigen an Personen ausliefern, die diese wahrscheinlich relevant finden.
> Einige Parameter für Kund*innen Informationen müssen zunächst gehasht werden, bevor sie an Meta gesendet werden. Dies wird in den Nutzungsbedingungen für Meta-Business-Tools und Metas Entwicklungsdokumentation festgelegt. Meta setzt hierfür die Hashing-Methode SHA-256 voraus, ein kryptografischer sicherer Hashing-Algorithmus, der den Branchenstandards entspricht. Die Parameter für Kund*innen-Informationen müssen, falls erforderlich, gehasht und mit den zugewiesenen Parameter-Namen gesendet werden. Falls diese Voraussetzung nicht erfüllt wird, ist das sowohl ein Verstoß gegen unsere Nutzungsbedingungen als auch nicht hilfreich für deine Anzeigen Performance.
> Manche Arten von Informationen sind unzulässig und dürfen nicht an Meta gesendet werden. Dazu gehören z.B. Gesundheits- oder Finanzdaten über Personen, Informationen von oder über Kinder(n) unter 13, Parameter für Kund*innen-Informationen, die nicht so gehasht sind, wie von Meta vorausgesetzt, und IDs, die wir nicht zulassen, wie etwa Sozialversicherungsnummern und Kreditkartennummern. ...“

und weiter (K 9, S. 4: „Conversions API: Erforderliche und empfohlene Parameter senden“):

> „Die Parameter für Kund*innen-Informationen sind eine Reihe von Nutzer-IDs, die du zusammen mit deinen Event-Informationen freigibst. ...
> Im Leitfaden zu Datenschutz und Datennutzung von Meta findest du weitere Informationen dazu, welche Daten bei Verwendung der Conversions API gesendet werden.
>
> Unsere Systeme sind so konzipiert, dass sie keine Kund*innen-Informationen akzeptieren, die nicht gehashte Kontaktinformationen sind, sofern dies nicht nachfolgend angegeben ist. Kontaktinformationen sind Informationen, mit denen Einzelpersonen identifiziert werden können, wie Namen, E-Mail-Adressen und Telefonnummern. Diese verwenden wir nur für Abgleichzwecke. Wenn du das Meta Business-SDK verwendest, erfolgt das Hashen automatisch. ...“

Eine weitere, an Verwender der MBT gerichtete Richtlinie betrifft das Teilen von unzulässigen Informationen (vgl. Anl. B6). Hier heißt es u.a.:

> „Identifizieren von potenziell unzulässigen Informationen und entsprechende Benachrichtigungen
> Du wirst z. B. möglicherweise per E-Mail, im Meta Events Manager oder im Meta Werbeanzeigenmanager benachrichtigt, wenn Metas System in den von dir geteilten Daten

> potenziell unzulässige Informationen entdeckt und daraus entfernt. ...
> Metas Systeme sind zwar darauf ausgelegt, potenziell unzulässige Informationen herauszufiltern, die sie erkennen können, aber letztendlich bist du für die Daten verantwortlich, die du mit Meta teilst. Du kannst am besten gewährleisten, dass deine Integration keine vertraulichen oder unzulässigen Informationen an Meta sendet. Metas Systeme sollen deine eigenen Mechanismen zur Einhaltung dieser Regeln lediglich ergänzen. ...“

Hat die Beklagte Kontakt- oder Event-Daten von Drittunternehmen über die streitgegenständlichen MBT erhalten, erfolgt ein Abgleich zur Feststellung, ob die übermittelten Daten einem registrierten Nutzer ihrer sozialen Netzwerke zuzuordnen sind. Nach dieser Verarbeitung entscheidet die Beklagte, welche weiteren Maßnahmen in Bezug auf diese spezifischen Daten ergriffen werden, abhängig von den Einstellungen des Nutzers. Sofern die Daten keinem registrierten Nutzer zuzuordnen sind, speichert sie diese Daten nicht mit Ausnahme bestimmter Daten, die für begrenzte Zwecke wie Sicherheit und Integrität verwendet werden können.

B.

Mit der Registrierung bei einem von der Beklagten betriebenen sozialen Netzwerk (Instagram und/oder Facebook) stimmen Nutzer - so auch der Kläger - diesbezüglichen Nutzungsbedingungen zu (B2, Fassung vom 15.01.2024). In Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf den genannten sozialen Netzwerken durch die Beklagte zum Zweck der Bereitstellung von personalisierter Werbung nutzt diese u.a. optionale Cookies und andere, ähnliche Technologien. Diese definiert die Beklagte wie folgt (B 17):

> „Cookies sind eine Art von Technologie und bestehen normalerweise aus kleinen Textstücken, die verwendet werden können, um Informationen auf dem Computer, Mobilgerät oder sonstigen elektronischen Geräten eines Nutzers zu speichern bzw. darauf zuzugreifen. Cookies lassen sich für verschiedene Zwecke verwenden, beispielsweise, um sich die Einstellungen oder Präferenzen eines Nutzers auf einer Website zu merken, die Nutzeranmeldung zu unterstützen oder den Traffic auf einer Website zu analysieren. Sonstige Technologien, einschließlich der auf Webbrowsern oder Geräten gespeicherten Daten, der mit einem Gerät verknüpften Kennungen sowie sonstiger Software, können auch für ähnliche Zwecke genutzt werden. Wir bezeichnen alle diese Technologien als Cookies.“

Nutzer müssen die Berechtigung zur Verwendung optionaler Cookies der Beklagten in anderen Apps und auf Websites von anderen Unternehmen positiv erteilen, indem sie über die „Einstellungen und Privatsphäre“-Seite und in der „Kontenübersicht“ die „Meta Cookies in anderen Apps und auf anderen Websites“- Einstellung verwenden (im folgenden auszugsweise zitiert, zu den weiteren Einzelheiten vgl. B7 unter IV.). Zur Erläuterung führt die Beklagte hier u.a. aus (B7, S.11):

„So verwenden wir diese Cookies
Wenn du diese Apps und Websites besuchst, verwenden wir Informationen, die wir erhalten, für folgendes:
Um dein Nutzungserlebnis in Meta-Produkten unter anderem dadurch zu personalisieren, dass wir dir Werbeanzeigen zeigen, die eher dem entspricht, was du gerne sehen möchtest...
Um Meta-Produkte noch besser zu machen, weil wir nachvollziehen können, ob die Produkte ordnungsgemäß funktionieren oder besser auf die Bedürfnisse unserer Nutzer zugeschnitten werden müssen
Um Unternehmen, die unsere Tools verwenden bei Analysen und Messungen ihrer Anzeigen Performance zu unterstützen“

Wenn du diese Cookies erlaubst
...
Verwenden wir deine individuellen Cookie-Informationen, um dir relevante Werbung zu zeigen …

Wenn du diese Cookies nicht erlaubst:
...
Verwenden wir Informationen in eingeschränktem Umfang, um für Sicherheit und Integrität zu sorgen. Hierzu gehört auch die Überwachung von Angriffsversuchen auf unsere Systeme, beispielsweise eine gezielte Überlastung unserer Website durch zu viele Anfragen,
Verwenden wir diese Informationen nicht, um dir relevante Werbung zu zeigen,
Kann es sein, dass wir weiterhin aggregierte Informationen zu Aktivitäten in diesen Apps und auf diesen Websites erhalten. Deine persönlichen Cookie-Informationen sind darin jedoch nicht enthalten“

Die Kontenübersicht enthält ferner eine Einstellung „Deine Aktivitäten außerhalb von Meta-Technologien“ betreffend Informationen zu Interaktionen, die von Dritt-Unternehmen mittels MBT an die Beklagte übermittelt wurden oder werden (sog. Off-Site Aktivitäten oder „Third-Party Activity Data“), über die Nutzer folgendes auswählen können (B7, S. 15 ff.):

„Erfahre mehr über Aktivitäten außerhalb von Meta-Technologien“
„Neueste Aktivitäten ansehen“
„Bestimmte Aktivitäten trennen“
„Frühere Aktivitäten löschen“
„Künftige Aktivitäten verwalten“

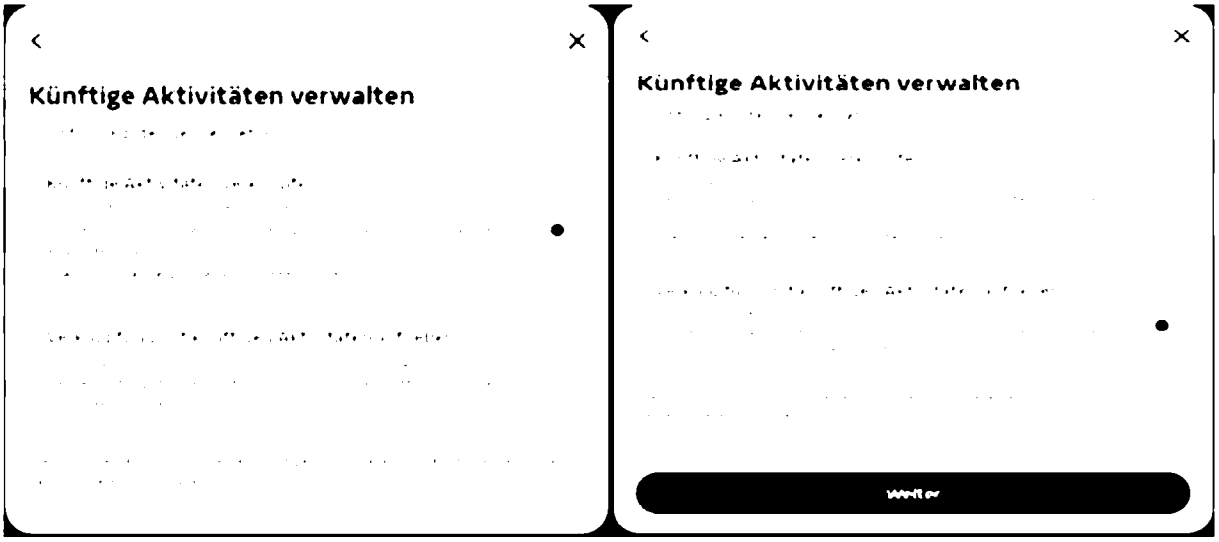
Nach Auswahl „Bestimmte Aktivitäten trennen“ erscheint die Mitteilung:

„...Aktivitäten von den ausgewählten Apps und Websites werden nicht mehr in deinen Konten gespeichert....“

Nach Auswahl „Frühere Aktivitäten löschen“ wird ausgeführt:

„...Dein Aktivitätenverlauf wird von deinen Konten getrennt. ...“

Nach Auswahl von „Künftige Aktivitäten verwalten“ erscheinen folgende Auswahl-Menüpunkte:

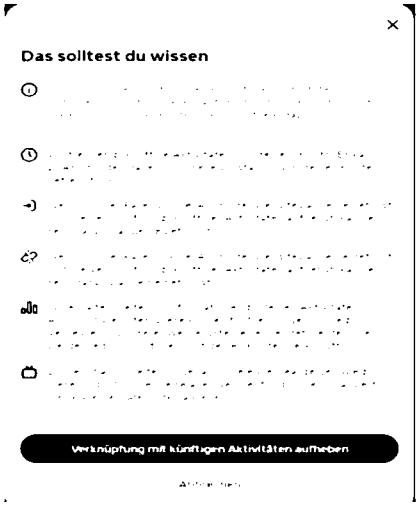


„Künftige Aktivitäten verknüpfen (hier Voreinstellung: aktiv)
Informationen, die Unternehmen und Organisationen zu deinen Interaktionen mit Ihnen an uns übermitteln, werden zukünftig verknüpft.

Verknüpfung mit künftigen Aktivitäten aufheben
Informationen, die Unternehmen und Organisationen zu deinen Interaktionen mit Ihnen an uns übermitteln, werden zukünftig nicht mehr verknüpft.

Wenn du die Verknüpfung deiner künftigen Aktivitäten aufhebst, löschen wir auch deine früheren Aktivitäten..."

Nach Betätigen der Schaltfläche „weiter" erscheint eine „Das solltest du wissen"- Seite:



(„...Wir trennen zukünftige Aktivitäten von deinem Konto. …
Wir erhalten weiterhin Informationen zu deinen Aktivitäten von Apps und Websites. Diese können für Messungen sowie zur Verbesserung unserer Werbesysteme verwendet werden. Sie werden jedoch nicht mehr mit deinem Konto verknüpft. Du siehst auch weiterhin genau soviele Werbeanzeigen wie zuvor, diese werden jedoch nicht mehr mit deinen Konten verknüpft.....")

Ferner bietet die Beklagte den Nutzern ihrer sozialen Netzwerke „Kontoverlauf"- und „Deine In-

formationen herunterladen“-Tools an, welche es ihnen ermöglichen sollen, ihre Instagram-Profilinformationen anzusehen und von ihnen eine Kopie herunterzuladen, einschließlich Informationen zu den Aktivitäten, die Meta von Drittunternehmen auf den sozialen Netzwerken erhält (vgl. zu den Einzelheiten B7).

Die Klagepartei willigte in die Datenverarbeitung zum Zweck der Bereitstellung personalisierter Werbung entsprechend der Einstellung „Informationen von Werbepartnern über deine Aktivitäten“ bzw. „Werbepräferenzen“ nicht ein.

Mit Antwortschreiben vom 09.10.2024 (B 8) haben die Prozessbevollmächtigten der Beklagten - nach Klageeingang - auf das im Antrag 1 aufgeführte Auskunftsverlangen hin im Wesentlichen auf die Kontrollmöglichkeiten des Nutzers anhand der oben genannten Nutzungsbedingungen/Richtlinien verwiesen.

Wegen des weiteren unstreitigen Sachverhalts, des streitigen Vortrags sowie der Antragstellung der Parteien in erster Instanz wird Bezug genommen auf den Tatbestand des angegriffenen Urteils.

C.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Der Auskunftsantrag (Nr. 1) sei mangels hinreichender Bestimmtheit unzulässig. Der Antrag auf Verpflichtung zur Löschung (Nr.2) sei ebenfalls unzulässig, zudem unbegründet. Denn verschiedene Einstellungen ermöglichten dem Kläger die Kontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten bzw. die Möglichkeit zur Löschung früherer „Aktivitätsdaten“; eine Anonymisierung könne ohnehin nicht verlangt werden. Auch der Entschädigungsanspruch (Nr.3) sei unbegründet mangels Darlegung der Verarbeitung konkreter Daten des Klägers auf zu benennenden Drittwebseiten und -Apps durch die Beklagte sowie eines Schadens. Die Beklagte stelle offensichtlich ihr Angebot nur deswegen kostenlos zur Verfügung, weil sie Werbung verkaufe; ein Wechseln zum alternativ angebotenen Instagram - Bezahlmodell sei nicht erfolgt.

D.

Hiergegen richtet sich die zulässige Berufung des Klägers.

1. Er meint, die Klage sei in vollem Umfang zulässig.

Entgegen dem Landgericht bestreite die Beklagte nicht, personenbezogene Daten des Klägers mithilfe ihrer MBT auf Drittwebseiten und -Apps erfasst zu haben und weiterhin zu erfassen, diese an ihre Server weiterzuleiten, dort zu speichern und weiterzuverarbeiten. Sie bestreite lediglich, dass sie die Weiterverarbeitung **zum Zwecke der Bereitstellung personalisierter Werbung** vornehme. Soweit das Landgericht konkreten Vortrag zu einzelnen Verarbeitungsvorgängen vermisst, komme es darauf nicht an. Streitgegenständlich seien abstrakte Voreinstellungen und die Funktionsweise der MBT ihm gegenüber hinsichtlich der Erfassung und Weiterleitung personenbezogener Daten durch die MBT sowie der erstmaligen Speicherung und anschließenden Weiterverarbeitung der empfangenen Daten auf den Servern der Beklagten.

Die im Antrag Nr.1 benannten einzelnen Aspekte sorgten gerade für eine bessere Bestimmbarkeit des Umfangs der begehrten Auskunft. Auch der Antrag zu 2 sei zulässig, § 259 ZPO. Die Beklagte habe die Berechtigung des gegenständlichen Anspruchs nicht nur mehrfach ernstlich bestritten, sondern behauptet, dass dieser den im Antrag bezeichneten Umfang überhaupt nicht haben kann.

Zum Antrag Nr. 3 auf Geldentschädigung bzw. immateriellen Schadensersatz nach Artikel 82 DSGVO sei ein Schaden ausreichend vorgetragen. Es gehe hier um die generelle Anwendung der MBT auf den Kläger als Person und die von ihm nicht abstellbaren Voreinstellungen hinsichtlich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten. Die streitgegenständliche Datenverarbeitung von „Off-Site-Daten“ sei auch keine zulässige Gegenleistung für die kostenlose Nutzung der sozialen Netzwerke der Beklagten (EuGH, Urteil vom 04.07.2023, Az.: C-252/21). Der durch die Anwendung der MBT unter Verstoß gegen Artikel 5 Abs. 1 DSGVO beim Kläger bewirkte Kontrollverlust, nicht zu wissen, was die Beklagte über die Klägerpartei weiß, stelle zwangsläufig einen ganz erheblichen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung des Klägers und damit einen Schaden dar (vgl. BVerfG 1, BvR 16/13 sowie im Einzelnen S. 14 bis 17 der Berufungsbegründung).

2. Erfüllung sei nicht eingetreten. Nach der Rechtsprechung des BGH sei die Auskunft nach Artikel 15 DSGVO frühestens dann erfüllt, „wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Schuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen“ (BGH, Urteil vom 15.06.2021 - VI ZR 576/19). Dem werde das Handeln der Beklagten schon im Ansatz nicht gerecht, indem sie behauptet, das klägerische Begehren sei ihrem Verständnis nach nur insoweit relevant, welche über MBT erlangten Daten sie gerade **zum Zweck der Bereitstellung personalisierter Werbung** verarbeitet habe. Der Streitgegenstand gehe weit darüber hinaus. Ferner seien über das „Auskunftstool“ der Beklagten allenfalls rudimentäre Informationen abrufbar. Die angebotene „Trennung bestimmter Aktivitäten“ (z.B. B 7, S. 22) bewirke keine Lö-

schung bzw. Anonymisierung im Sinne von Artikel 17 DSGVO. Denn auch nach der „Trennung“ lägen die betreffenden Daten weiterhin abrufbar vor (vgl. im Einzelnen: Vortrag auf Seite 7 der Berufungsbegründung). Die Anonymisierung stelle einen Unterfall der Löschung dar.

3. Die Klage sei auch begründet.
In technischer Hinsicht führe die Beklagte die Identifizierung des Nutzers auf Webseiten und Apps Dritter durch ein Zusammenspiel verschiedener Techniken durch. Dies seien sogenannte „Third Party Cookies“, „First Party Cookies“, „Klick-ID“ sowie der sogenannte digitale Fingerabdruck über „automatisiertes Advanced Matching“. Hierfür biete sie Drittunternehmen die vier hier relevanten MBT an, mittels derer das Nutzerverhalten durch die obigen Techniken aufgezeichnet wird: „Meta Pixel“, „Conversions API“, „Facebook SDK“, „App Events API“. Über ihre Klick-ID und die First Party Cookies der Drittseiten habe die Beklagte ein System entwickelt, das den Nutzer auch dann nachverfolgt, wenn dessen Browser die Third Party Cookies der Beklagten nicht zulässt und somit eine Identifizierung über Cookies zunächst nicht möglich ist. Die entsprechenden Systeme verwende sie auch bei Nutzern, die die Schaltflächen „optionale Cookies erlauben“ und „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ nicht aktiviert haben.
Zudem scannten ihre MBT die Webseiten und Apps, auf denen sie eingebunden sind, automatisch nach persönlichen Daten des Nutzers wie dessen E-Mail-Adresse, dessen Namen, Adresse, Telefonnummer, Geschlecht und so weiter und übertrügen diese „gehasht“ (verschlüsselt) an die Beklagte. Auch dieses System nutze sie bei Nutzern, die die Schaltflächen „optionale Cookies erlauben“ und „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ nicht aktiviert haben. Mit Einführung der Conversions API, die seit 2021 im Zusammenspiel mit den von der Beklagten wirtschaftlich abhängigen Webseitenbetreibern massiv von der Beklagten „gepusht“ wird, werde den Nutzern jede Kontroll- und Einsichtsmöglichkeit genommen (vgl. im Einzelnen: Darstellung Replik, Schriftsatz vom 13.01.2025, S. 12-42).

Die Verarbeitungsvorgänge (Artikel 4 Nr. 2 DSGVO) gestalteten sich wie folgt:
Besucht ein Nutzer eine mit einem solchen Tool präparierte Drittwebseite oder -App, erfasse das MBT Informationen zum Gerät des Nutzers und die Tätigkeiten, die der jeweilige Nutzer hier ausführt. Die Daten des Klägers verarbeite die Beklagten automatisch ohne jede Unterscheidung genauso wie die Daten aller anderen Nutzer auch. Dies geschehe immer, auch dann, wenn der Nutzer nicht über die in Rede stehenden Schaltflächen „eingewilligt“ habe. Da die Beklagte diese Informationen entsprechend des bei ihr hinterlegten Datensatzes, dem digitalen Fingerabdruck, dem einzelnen Nutzer zuordnen kann, lägen bereits zum Zeitpunkt des Drittwebseitenbesuchs bzw. App-Aufrufs personenbezogene Daten vor, die durch den jeweili-

gen Erfassungs- bzw. Erhebungsvorgang verarbeitet werden.
Die verarbeiteten Informationen würden von den MBT ab dem Zeitpunkt ihrer Installation vom jeweiligen Webseitenbetreiber unmittelbar an die Server der Beklagten weitergeleitet. Dort erfolgten serverseitig weitere Verarbeitungsvorgänge, wie die Speicherung, der Abgleich mit den bei der Beklagten hinterlegten Datensätzen zur eindeutigen Zuordnung, gegebenenfalls eine Veränderung durch Pseudonymisierung und die weitere Verwendung. Selbst wenn die Beklagte eine Löschung der Daten vornehme, wäre dies eine rechtfertigungsbedürftige Verarbeitung.
Ob die erfassten oder weitergeleiteten Informationen nun im Rahmen eines Abgleichs einem Nutzer zugeordnet werden können, der mit dieser Art der Verarbeitung - nach Rechtsauffassung der Beklagten - einverstanden gewesen ist, stelle die Beklagte erst jetzt fest und entscheide sich sodann gegebenenfalls für eine Pseudonymisierung der Daten und eine weitere Verwendung für „beschränkte Zwecke“ (vgl. Rdn. 39 der Klageerwiderung). Zu diesem Zeitpunkt seien allerdings bereits unstreitig mehrere rechtfertigungsbedürftige Datenverarbeitungsvorgänge erfolgt. Auch die Daten von Nutzern, die einer Verarbeitung der Daten nicht zugestimmt haben, würden von der Beklagten verarbeitet (vgl. Meta Playbook, Anlage K 11, dort S. 23).
Unabhängig davon, ob der Benutzer sein Konto aktiv löscht, liege Abschnitt 4 b) der MBT-Nutzungsbedingungen fest, dass die Event-Daten maximal zwei Jahre lang gespeichert werden dürfen; darüber hinaus könne sie (Meta), wie in der Datenschutzrichtlinie erläutert, Kontodaten bei Bedarf aufbewahren, zum Beispiel aus Rechtsgründen (Berufungserwiderung, S. 38).
Die Beklagte gebe der Klagepartei keine Möglichkeit, diese Datenverarbeitung zu beenden, die stets stattfinde und nicht berücksichtige, ob die Klagepartei hierin eingewilligt habe oder nicht oder ob sie ihren Instagram- oder Facebook-Account weiterbetreibe oder lösche. Die Beklagte, welche die Darlegungs- und Beweislast bzgl. einer Rechtfertigung und Einwilligung nach Artikel 6 DSGVO trage, habe bisher nur Screenshots von Schaltflächen zur „Einwilligung in die Verarbeitung für personenbezogene Werbung“ vorlegt und auf unbenannte „Dritte“ verwiesen, mit denen sie angeblich Verträge abgeschlossen habe, die diese Dritten dazu verpflichten, wirksame Einwilligungen bei dem Nutzer einzuholen. Dieser Vortrag sei unsubstantiiert und nicht einlassungsfähig.
Weitere Rechtfertigungsgründe könne die Beklagte nicht für sich in Anspruch nehmen. Eine Einwilligung scheide aus, auch gegenüber Drittunternehmen. Spätestens bei der Verarbeitung auf ihren eigenen Servern (nach der Übertragung durch MBT) sei sie „gemeinsam Verantwortliche” i.S.d Artikel 26 DSGVO mit Drittbetreibern und könne sich auf eine diesen erteilte Einwilligung nicht berufen. Soweit sie Sicherheitsaspekte anführt, bleibe ihr Vortrag vage.

Der Kläger beantragt,

das erstinstanzliche Urteil des LG Dresden vom 14.03.2025 abzuändern und neu zu fassen wie folgt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DGSVO darüber zu erteilen, welche personenbezogenen Daten die Beklagte seit dem 18.11.2023 verarbeitet und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen [redacted] der Klagepartei verknüpft hat, dies insbesondere, aber nicht ausschließlich durch die „Meta Business Tools“,

a. auf Dritt-Webseiten und -Apps die personenbezogenen Daten, die der Identifizierung der Klagepartei dienen, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d.h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. “external_ID” genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement –ID
- Lead-ID
- anon_id

sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei

b. auf Dritt-Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events" genannte Daten, die die Interaktionen auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c. in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events" genannte Daten, die die Interaktionen in der jeweiligen App dokumentieren

außerdem für jedes erhobene Datum,

ob, und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 18.11.2023 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten,

> ob, und wenn ja welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 18.11.2023 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaat gespeichert hat;
>
> inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2. Die Beklagte wird verpflichtet, nach vollständiger Auskunftserteilung gem. des Antrags zu 1. sämtliche gem. des Antrags zu 1 a. seit dem 18.11.2023 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen sowie sämtliche gem. des Antrags zu 1 b. sowie c. seit dem 18.11.2023 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 1.500,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.04.2024, zu zahlen.

4. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 367,23 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt das angegriffene Urteil.
Sie vertritt die Auffassung, tatsächlich die - richtig verstanden - allein beanstandete Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung nicht vorzunehmen, weil der Kläger in eine solche Datenverarbeitung nicht ausdrücklich gem. Artikel 6 Abs.1 DSGVO eingewilligt habe. Dies entziehe der maßgeblichen Grundannahme des Klägers die Basis. Sie stütze sich nicht für jeden - anderen - Verarbeitungszweck auf eine Einwilligung, da dies gesetzlich nicht erforderlich sei. Im übrigen habe sie eine wirksame Einwilligung eingeholt über die Einstellung „Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten".
Die Drittunternehmen, mit denen die Nutzer interagieren, seien die Hauptverantwortlichen für die Erhebung und Übermittlung der über die implementierten MBT bereitgestellten Daten, bevor sie diese an sie (Beklagte) weitergeben. Dies ergebe sich aus den „Business-Tool-Nutzungsbedingungen" (vgl. Anlage B 5, insb. Ziff. 5) zur Hauptverantwortung der Drittunternehmen für die Installation und Nutzung der MBT, die Bereitstellung von Informationen über die Nutzung gegenüber dem Besucher und die Festlegung aller Rechte und Genehmigungen für die Offenlegung und Verwendung von Daten der Klägerseite nach der DSGVO. Sie stütze sich auf die anschließende Verarbeitung dieser Daten gemäß Artikel 6 DSGVO rechtmäßig auf eine eigene Rechtsgrundlage. Sie stelle den Partnern Informationsquellen zur Verfügung, um

die Anforderungen hinsichtlich der Einwilligung zu Cookies zu erfüllen und fordere sie nachdrücklich auf, eigene Bewertungen vorzunehmen.

Überdies fehle die substantiierte Darlegung, dass der Kläger von den MBT individuell betroffen ist. Er teile nämlich nicht mit, welche Drittwebseiten oder -Apps wann besucht wurden/werden, ob diese Webseiten oder Apps im Zeitpunkt des Besuchs des Klägers eines der MBT verwendeten, ob die Zustimmung über das Cookie-Banner auf dieser Webseite oder -App erteilt wurde und welche Daten die Drittwebseite oder - App über die streitgegenständlichen MBT an sie (Beklagte) übermittelt habe. Dafür reiche der Verweis auf die reichweitenstärksten Webseiten (Anlagen K 13, K 14) nicht aus. Eigene Screenshots (B 20) von Webseiten auf der Liste K 14 (sieben Beispiele, Berufungserwiderung S. 25) hätten eine jeweilige Übertragung von Ereignisdaten, d.h. konkreten Zugriffen, durch ein Drittunternehmen an Meta nicht ausgewiesen.

Soweit die Übermittlung von technischen Standarddaten (zum Beispiel HTT-Anfragen) zur Begründung eines Verstoßes angeführt werden, setzten Drittunternehmen bei Meta Pixel als auch bei der Conversion-API Technologien ein, die sicherstellen sollen, dass keine Daten an sie (Beklagte) übertragen werden, bis eine Einwilligung vorliegt. Sie habe überdies zum Schutz besonders sensibler Daten Maßnahmen implementiert, die Erhalt und Nutzung potenziell sensibler Daten verhinderten (Kategorisierung der Datenquellen mit erweiterten Datenbeschränkungen und automatisierte Blockierung und Filterung vor/bei Empfang der Ereignisdaten vor Speicherung oder Verwendung in den Werbesystemen von Meta).
Der Auskunftsanspruch sei wegen Erfüllung im Hinblick auf den Inhalt des Schreibens vom 09.10.2024 (B 8) erloschen.

Der Löschungs- und Anonymisierungsantrag sei unbegründet, da die Einstellung „deine Aktivitäten außerhalb von Meta-Technologien“ den Nutzern erlaube, die bisherigen von Drittunternehmen geteilten Informationen von ihrem Instagram-Konto zu trennen und die DSGVO kein Recht auf Anonymisierung vorsehe.

Sie übermittle Daten in die Vereinigten Staaten auf Grundlage des Datenschutzrahmens EU-USA. Hierzu gebe es den Datenschutzrahmen EU-USA (“DSR“) und den dazugehörigen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission. Auch die Behauptung, die Datenübermittlung der Beklagten in die USA sei vom 25.05.2018 bis 09.07.2023 mit Blick auf die Rechtssache C-311/18 (16.07.2020 „Schrems II“) rechtswidrig gewesen, treffe nicht zu. In dieser Zeit habe die Beklagte darauf vertraut, dass die Standardvertragsklauseln im Einklang

mit der DSGVO und der Bestätigung des EuGH gültig sei. Zur EDSA-Entscheidung 1/23 werde darauf hingewiesen, dass sie derzeit gegen beide Entscheidungen (EDSA 1/23 oder der verbindliche Beschluss der DSB in UN-20-8-1) Rechtsmittel eingelegt habe und die Entscheidung für deutsche Gerichte nicht bindend seien (KG Berlin, Urteil vom 17.02.2023 - 10 U 146/22, Rn. 4).

Ein Anspruch auf Schadensersatz gemäß Artikel 82 DSGVO bestehe auch deshalb nicht, da der Kläger nicht dargelegt habe, dass tatsächlich ein Schaden erlitten worden sei. Der Verweis auf den angeblichen „Kontrollverlust" über seine Daten als immaterieller Schaden laut dem BGH - Urteil vom 18.11.2024 - VI ZR 10/24 („Scraping") helfe nicht weiter, da es dort um einen Schaden aufgrund einer Sicherheitslücke im Meta-System gegangen sei. Hier gehe es um die Behauptung, dass die Beklagte keine Rechtsgrundlage gemäß der DSGVO für bestimmte Verarbeitungen besitze. Ein Kontrollverlust sei schon wegen der jederzeitigen Kontrolle der Klägerseite über die Daten nicht eingetreten. Bloßes Unwohlsein oder Ängste auf Seiten des Klägers reichten nicht aus. Eine Entschädigung von 1.500,00 € sei zu hoch, eine solche von maximal 100,00 € hilfsweise angemessen. Auch der Freistellungsantrag sei abzuweisen.
Jedenfalls aber sei die Verarbeitung von MBT-Daten zur Sicherheits- und Integritätszwecken rechtmäßig. Die Nutzung beschränke sich auf das Maß, das erforderlich sei, um einen sicheren und funktionierenden Dienst für seine Nutzer zu gewährleisten. Sie (Beklagte) stelle spezifische Datenpunkte dar, deren Verarbeitung zu Sicherheits- und Integritätszwecken notwendig seien. Dazu können unter anderem gehören: Häufigkeit atypischer Verhaltensmuster, anomale Geräte-Netzwerkaktivitäten, Beeinflussungsmaßnahmen einschließlich koordinierten unechten Verhaltens, Sicherheitsbedrohungen (insbesondere für Minderjährige), mögliche kriminelle Aktivitäten gefährlicher Organisationen, die Daten aus verbotenen Quellen verarbeitet würden, dabei in der Regel IP-Adressen, Geräte- und Browsermerkmale sowie essenzielle Cookies oder vom Nutzer genehmigte Cookies, gegebenenfalls Standortdaten, etc. Die Verarbeitung erfolge nicht rein nach eigenem Ermessen, sondern sei für die Gewährleistung der Sicherheit der Nutzer und das Funktionieren der Produkte unerlässlich. Die Sicherheits- und Integritätsuntersuchungen, die im Zusammenhang mit einer bekannten oder vermuteten Bedrohung oder einem Problem erforderlich seien, ließen sich in drei Kategorien einteilen, unter anderem „Fehlerbehebung und Betriebsdatenerfassung zur Behebung von Problemen in den Systemen von Meta, um sicherzustellen, dass die Produkte von Meta wie erwartet funktionieren" (vgl. im Einzelnen Schriftsatz vom 07.04.2026, S. 5 ff.).

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Berufungsvorbringen wird Bezug genommen auf die

gewechselten Schriftsätze samt Anlagen sowie den Akteninhalt im Übrigen.

II.

Die zulässige Berufung ist - abgesehen von einem Teil des Auskunftsverlangens (Antrag Nr. 1) - begründet.

A) Die internationale Zuständigkeit hat das Landgericht zutreffend angenommen. Hiergegen wird auch nichts vorgebracht.

B) Der **Anspruch auf Löschung/Anonymisierung (Nr. 2)** von personenbezogenen - beauskunfteten (s. dazu unten C, Antrag Nr.1) - Daten des Klägers beruht auf Artikel 17 Abs. 1 lit. b, lit. d DSGVO i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

B.1 Der Antrag ist zulässig.

1. Er ist nicht zu unbestimmt im Sinne von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Welche personenbezogenen Daten im Einzelnen zu beauskunften und zu löschen sind, ergibt sich aus den jeweiligen Unterpunkten in Nr.1 a), b), c). Die Angaben finden sich exakt wieder in der von der Beklagten an die MBT-Kunden ausgegebenen Anleitung zu „Parameter für Kund/innen“ (K 9: „user_data-Parameter formatieren“).
Zur Konkretisierung ist der Kläger auch nicht gehalten, einzelne Webseiten oder Apps zu benennen, deren Nutzung die Datenübertragung an die betroffenen Plattformen infolge eines von der Beklagten zur Verfügung gestellten MBT ausgelöst haben könnte. Die Beklagte bestreitet nicht, dass zahlreiche Webseiten ihre MBT implementiert haben. Für einen regelmäßigen Nutzer des Internets, der online einkauft, Reisen bucht und sich über Nachrichten, Wetter, Politik oder/ und Gesundheitsfragen informiert, ist es schlechterdings nicht möglich, nur Webseiten aufzusuchen, die MBT nicht verwenden. Von der Klagepartei kann nicht verlangt werden vorzutragen, welche Werbetreibende die MBT der Beklagten implementiert haben, denn dies ist mangels Kenntnis nicht möglich (vgl. hierzu LG Berlin II, Urt. v. 04.04.2024 - 39 O 67/24, Rn 79 - juris; vgl. OLG München, Urt. v. 18.12.2025, a.a.O.). Der Klagepartei ist es auch grundsätzlich nicht zumutbar, näher zu den im streitgegenständlichen Zeitraum im Einzelnen aufgesuchten und mit diesen Tools versehenen Homepages vorzutragen. Zum einen kann schon naturgemäß niemand mit vertretbarem Aufwand rekonstruieren, welche Homepages zu welchem Zeitpunkt er in der Vergangenheit besucht hat; auch ist niemand verpflichtet, entspre-

chende Verlaufsprotokolle in seinen Rechnern vorzuhalten (vgl. LG Braunschweig, Urt. v. 04.06.2025 - 9 O 2615/23, Rn 95 - juris). Zum anderen wäre der Klagepartei aber auch selbst dann, wenn dieses Wissen vorhanden wäre, kein weitergehend substantiierter Vortrag möglich, da sie keinen vollständigen Überblick darüber hat, auf welchen Homepages zu welchem Zeitpunkt welche MBT der Beklagten aktiv waren und welche Daten hierüber an die Beklagte übermittelt wurden. Faktisch wäre die Klagepartei entsprechend gezwungen, ihr gesamtes Internetnutzungsverhalten offen zu legen, was ersichtlich im eklatanten Widerspruch zum Normzweck der DSGVO stünde (vgl. LG Braunschweig, a.a.O., Rn 95 - juris).

2. Das Rechtsschutzbedürfnis für einen solchen Antrag besteht. Zwar kann der Kläger sein Konto bei der Beklagten ohne weiteres selbst löschen, indem er die Löschung seines Kontos initiiert. Allerdings ist das Rechtsschutzziel des Klägers – die Untersagung einer unrechtmäßigen Verarbeitung seiner Daten – mit dem dann erreichten Ergebnis nicht identisch. Dieses Rechtsschutzziel ist auch besonders schützenswert, weil die DSGVO allen europäischen Bürgern ein einheitliches und hohes Datenschutzniveau bezüglich aller auf dem europäischen Markt zugelassener Anwendungen – und somit auch Social-Media-Plattformen – gewährleisten soll. Würde man den Kläger auf das Löschen seines Nutzerprofils verweisen, so würde man zugleich diese Regelungsabsicht ad absurdum führen (LG Aschaffenburg, Urt. v. 20.10.2025 - 31 O 98/24, S. 28; LG Lübeck, Urt. v. 27.11.2025 – 15 O 15/24 –, GRUR-RS 2025, 32563, Rn. 99). Auch der Verweis auf die Möglichkeit, über die Schaltfläche „Deine Aktivitäten außerhalb der Meta Technologien“ selbst die Verarbeitung einzuschränken (B 7, vor allem S. 15f.), verfängt nicht: Zwar führen die Einstellungen „Bestimmte Aktivitäten trennen“ dazu, dass Aktivitäten von Apps und Websites, die der Nutzer auswählen muss, nicht mehr in seinen Konten gespeichert werden, „Frühere Aktivitäten löschen“ dazu, dass die von Drittunternehmen geteilten Informationen über Aktivitäten vom Konto des Nutzers getrennt werden und „Verknüpfung mit künftigen Aktivitäten aufheben“ dazu, dass Informationen, die Unternehmen und Organisationen zu Interaktionen mit dem Nutzer an die Beklagte übermitteln, zukünftig nicht mehr verknüpft werden. Der Transfer personenbezogener Daten von Drittunternehmen an die Beklagte bleibt davon aber unberührt.

B.2 Der Antrag ist auch begründet.

Nach Artikel 17 Abs. 1 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass die sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich ge-

löscht werden, sofern einer der in der Norm benannten Gründe vorliegt. So besteht die Löschungsverpflichtung nach lit. d), wenn personenbezogene Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden.
Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn eine der in Artikel 6 Abs. 1 DSGVO genannten Bedingungen erfüllt ist, laut lit. a, dass die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betroffenen personenbezogenen Daten für ein oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat. Im Falle einer rechtswidrigen Datenverarbeitung stehen der betroffenen Person Ansprüche auf Löschung gemäß Artikel 17 DSGVO sowie gegebenenfalls auf Schadensersatz gemäß Artikel 82 DSGVO zu (vgl. statt vieler Gola/Heckmann, DSGVO-Kommentar, 3. Aufl., Artikel 7 DSGVO, Rn. 164 m.W.N.).

1) Der Kläger ist betroffene Person im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 DSGVO ("personenbezogene Daten"), da es sich bei ihm um eine identifizierbare natürliche Person handelt, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer ihn betreffenden Kennung wie einen Namen, einer Kennnummer, Standortdaten etc. bestimmt werden kann.
Er hat ausreichend zu seiner individuellen Betroffenheit von der streitgegenständlichen Datenverarbeitung vorgetragen. Nach Auffassung des Senats genügt hierfür, dass sich der Kläger auf allgemeine Informationen über das weltweite Geschäftsmodell der Beklagten, zum Vorgehen in technischer Hinsicht stützt sowie mit Verweis auf die Vielzahl von Webseiten, Apps („30 bis 40 % der Webseiten weltweit"), in dem unstreitig MTB implementiert sind, eine ganz erhebliche Wahrscheinlichkeit seiner Betroffenheit dargelegt hat. Die Mitteilung von Kenntnissen, auf welchen Drittwebseiten bzw. Apps die Beklagte ihre MBT tatsächlich einsetzt, und entsprechender Vortrag zum Aufsuchen einzelner Webseiten kann vom Kläger mangels Zumutbarkeit nicht erwartet werden. Der Senat nimmt ergänzend Bezug auf die Ausführungen im Urteil des OLG Dresden im Parallelverfahren eines anderen Nutzers gegen die Beklagte unter Beteiligung derselben Prozessbevollmächtigten vom 03.02.2026 - 4 U 292/25 (S. 21/22), denen er sich anschließt. Die Beklagte wirbt im übrigen damit, dass, abgesehen von ihrem „Megapixel", weitere MBT (ConversionsAPI und App EventsAPI) seit 2021 - insoweit unstreitig - durch Einbindung auf den Servern der Drittwebseitenbetreiber bzw. Appbetreiber Daten nicht mehr auf den Rechner des Nutzers erfassen und durchsuchen, von diesem nicht mehr bemerkt und auch nicht mehr verhindert werden können.

2) Die Beklagte nimmt eine geschützte Datenverarbeitung vor, Artikel 4 Nr. 2 DSGVO
Darunter ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang zu verstehen im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Ausle-

sen, Abfragen und die Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

3) Die Beklagte ist für die Erhebung von über MBT auf Drittseiten erlangten Daten und deren anschließende Weiterverarbeitung Verantwortlicher i. S. Artikel 4 Nr. 7 DSGVO
Als juristische Person entscheidet sie allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Sie ist nicht bloßer „Auftragsverarbeiter".

a) Gemäß Art. 4 Ziff. 7 DSGVO ist Verantwortlicher diejenige natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Eine gemeinsame Verantwortung besteht nach Artikel 26 Ziff. 1 Satz 1 DSGVO, wenn zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung festlegen. Das Ziel dieser Bestimmungen liegt darin, durch eine weite Definition des Begriffs des „Verantwortlichen" einen wirksamen und umfassenden Schutz der betroffenen Personen zu gewährleisten (Urteile v. 13.05.2014, Google Spain und Google, C-131/12, EU:C:2014:317, Rn. 34, und vom 05.06.2018, Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein, C-210/16, EU:C:2018:388, Rn. 28). Der EuGH hat für die insoweit dem Artikel 4 Ziff. 7 DSGVO entsprechende Vorschrift des Artikel 2 Buchst. d der Richtlinie 95/46 entschieden, dass eine natürliche oder juristische Person, die aus Eigeninteresse auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Einfluss nimmt und damit an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung mitwirkt, als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne von Artikel 2 lit. d der Richtlinie 95/46 angesehen werden kann (EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-40/17 –, juris, Rz 68; Urt. v. 10.07.2018, Jehovan todistajat, C-25/17, EU:C:2018:551, Rn. 68).

b) Indem die Beklagte Drittunternehmern ihre MBT anbietet, mit deren Hilfe sie unstreitig möglichst viele Daten der Drittseitennutzer für ihre eigenen Zwecke erhalten möchte, wird sie auch für die Datenerhebung auf Drittseiten zur Mitverantwortlichen im Sinne des Artikel 26 DSGVO (vgl. EuGH, Urteil vom 29.07.2019 - C-40/17 - juris; vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 05.02.2025 - 27 O 190/23 - juris; vgl. OGH Wien, Urteil vom 26.11.2025 - 6 Ob 189/24y, Beck-RS 34948, Beck-Online); vgl. OLG München, Urt. v. 18.12.2025 - 14 U 1068/25e, juris).

c) Diese Verantwortlichkeit kann sie weder durch vertragliche Vereinbarungen mit den Drittanbietern auf diese abwälzen (z.B. NB-MBT, B 5, Nr.1), noch kann sie sich durch etwaige Belehrungen der Drittanbieter (z.B. NB-MTB, B 5 Nr. 5 sowie B 6) im Hinblick auf deren daten-

schutzrechtlichen Pflichten von der eigenen Verantwortlichkeit freizeichnen. Dies schon deshalb nicht, weil sie selbst gegenüber ihren MBT-Kunden die gemeinsame Verantwortlichkeit nach Artikel 26 DSGVO feststellt (“ Nutzungsbedingungen“, Anlage B 5 Seite 5 unter 5 a. ii.). Aus denselben Gründen kann sich die Beklagte daher auch nicht darauf berufen, entsprechend ihren NB-MBT unter Ziff. 5. hinsichtlich bestimmter Verarbeitungszwecke (Abgleich-, Messung- und Analysedienste) lediglich als Auftragsverarbeiter i.S.d. Artikel 4 Nr. 9 DSGVO der Drittunternehmer tätig zu werden. Nimmt eine Stelle - wie hier die Beklagte - aus Eigeninteresse auf die Verarbeitung Einfluss und wirkt auf diese Weise neben einem anderen Beteiligten an der Entscheidung über Zweck und Mittel der Verarbeitung mit, führt dies regelmäßig zu einer (gemeinsamen) Verantwortlichkeit (EuGH, Urt. v. 29.7.2019, a.a.O.; Simitis/Hornung/ Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, DS-GVO Artikel 26 Rn. 25, Artikel 4 Nr. 7, Rn. 24, m.w.N., beck-online; BeckOK DatenschutzR/Spoerr, 54. Ed. 01.11.2025, DS-GVO Artikel 26 Rn. 18-22, m.w.N. beck-online).

4) Die Beklagte hat nicht die Behauptung des Klägers substantiiert widerlegt oder gar als unzutreffend bewiesen, dass sie seine über die MBT erhaltenen personenbezogenen Daten unabhängig von seiner Einwilligung verarbeitet. Die Einwilligung ist hierbei doppelt relevant, zunächst - hier - in der Argumentation der Beklagten, ohne Einwilligung des Klägers scheide eine beanstandete Verarbeitung von vornherein aus sowie als Rechtfertigungsgrund einer festgestellten Verarbeitung, Artikel 6 Abs.1 lit a DSGVO (s. dazu unten).
Eine zu beanstandende Verarbeitung folgt schon aus der im Geschäftsmodell der Beklagten mithilfe der MBT angelegten Verfahrensweise nach ihrem eigenen Vortrag (s. vor allem sogleich d.). Demgegenüber kann sich die Beklagte nicht auf ihr unzutreffend verengtes Verständnis vom Streitgegenstand als bloße Beanstandung der Datenverarbeitung allein zur Bereitstellung personalisierter Werbung berufen, im einzelnen:

a) Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 a DSGVO liegt gemäß Artikel 7 Abs. 1 DSGVO beim Verantwortlichen, d.h. der Beklagten. Hinzu tritt eine sie betreffende sekundäre Darlegungs- und Beweislast für Verarbeitungsvorgänge über die mittels MBT gesammelten personenbezogenen Daten des Klägers, da es sich um interne Abläufe in ihren Systemen handelt. Das erhebliche Informationsgefälle zulasten des Klägers insoweit liegt auf der Hand.
Da der Kläger nicht darzulegen hat, welche konkreten Webseiten er aufgesucht hat und auf welchen dieser Webseiten MBT zum Einsatz kommen (siehe oben), kann von ihm auch nicht verlangt werden, darzulegen und zu beweisen, dass er auf diesen Webseiten die Einwilligung

in die Datenerhebung über MBT verweigert hat. Nachdem der Kläger unstreitig bei der Beklagten als Nutzer registriert und auf einer erheblichen Anzahl namhafter und reichweitenstarker Webseiten in Deutschland die MBT der Beklagten zum Einsatz kommen, ist davon auszugehen, dass auch vom Kläger BMT-Daten erhoben werden. Darüber hinaus hat der Kläger hinreichend zu seinem üblichen Internet-Nutzungsverhalten, d.h. dem mehrstündigen Surfen bei vielen der weitverbreiteten und reichweitenstarken Drittwebseiten und - Apps vorgetragen (vgl. Auflistung der Anlagen K 13, K 14). Wenn die Beklagte demgegenüber ausführt, zu einem bestimmten Zeitpunkt hätten bei sieben von den in K 14 aufgeführten reichweitenstarken Webseiten und Apps keine - wie bestritten - „Weiterleitung" von dortigen MBT an die Beklagte stattgefunden (vgl. Aufstellung Screenshot B 20), weswegen eine Übertragung der Ereignisdaten durch ein Drittunternehmen an Meta ausscheide, entlastet sie dies offensichtlich nicht.

b) Der Versuch der Beklagten, die „streitgegenständliche Datenverarbeitung" **einzig** auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Klägers **zum Zwecke der Bereitstellung personalisierter Werbung zu beschränken**. (vgl. Rn. 4 der Klageerwiderung, Rn. 5 der Replik), was bei entsprechender Einstellung eine Datenverarbeitung ausschließen soll, ist untauglich. Nach allgemeinen Grundsätzen des Zivilprozessrechts legt nämlich der klägerische Antrag und Sachvortrag den Streitgegenstand fest. Dass demnach auch andere Verarbeitungszwecke zur Entscheidung stehen, ergibt sich schon aus den klägerischen Anträgen, die jede Verarbeitungsform im Sinne des Artikel 4 Nr. 2 DSGVO betreffen, sowie dem umfangreichen Vortrag zum „Ausspionieren". Danach soll die Verarbeitung der in Ziffer 1 benannten personenbezogenen Daten des Klägers vollumfänglich gelöscht/unterbunden werden, d. h. nicht nur hinsichtlich des verhältnismäßig geringen Anteils, die eine Verarbeitung zur Anzeige personalisierter Werbung umfasst.

c) Soweit die Beklagte keine Verarbeitung ohne Erlaubnis erhobener Daten durch optionale „Meta Cookies" (in ihrem Sprachgebrauch: sämtliche vier MBT) behauptet, ist dies schon widersprüchlich.
So heißt es einerseits: Meta wird, falls ein Nutzer sich entscheidet, die Nutzung der optionalen Meta Cookies auf dritten Webseiten nicht zu erlauben, über die Cookies und ähnliche Technologien erhobene Daten dieses Nutzers „nicht für bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge verwenden, auch nicht für die Verarbeitung von Daten von Drittwebseiten und -Apps zur Bereitstellung personalisierter Werbung." (vgl. Schriftsatz Beklagtenseite vom 22.01.2025, Rn. 79). Andererseits wird an gleicher Stelle die Verwendung erhobener Daten jedoch eingeräumt (a.a.O, Rn.79):

„Meta wird Informationen dieses Nutzers, die über Cookies und ähnliche Technologien erhoben würden, nur für begrenzte Zwecke, wie Sicherheits- und Integritätszwecke, nutzen."

d) Vor allem: Die Beklagte räumt letztlich die Verarbeitung über MBT von Drittwebseiten und -Apps an die Beklagte übermittelter Daten im Sinne von Artikel 4 Nr. 2 DSGVO ein, indem sie die von den MBT ohne Prüfung geschickten sämtliche Daten auf dem Server der Beklagten dahingehend auswertet, ob sie die rechtliche Befugnis hat, die - bereits verarbeiteten - Daten weiter zu verarbeiten.
Anders gewendet: Es bleibt unverständlich, wie die Beklagte ohne eine Datenverarbeitung ermitteln will, ob die ihr übertragenen Daten einem Nutzerprofil auf Instagram zuzuordnen sind, dieser Nutzer eine Einwilligung in die Verarbeitung seiner Daten entlang den jeweiligen Einstellungen erteilt hat und wie dann weiter zu verfahren ist. Dies zumal die Beklagte (vgl. S. 21/22 der Klageerwiderung) eingeräumt hat, an sie gelangte personenbezogene Daten (wenigstens) für einen Abgleich in ihrem System zur Feststellung zu nutzen, ob es sich um Daten eines bei ihr registrierten Nutzers handelt.
Darin liegt bereits eine Verarbeitung im Sinne von Artikel 4 Ziffer 2 DSGVO. Denn der Abgleich betrifft Kontaktinformationen und Event-Daten, die sie automatisch entschlüsselt bzw. de-hasht (vgl." Parameter für Kund/innen-Informationen"). Die Prüfung, ob die Nutzer in die Datenverarbeitung und Übersendung ihrer Daten rechtskonform eingewilligt haben, müsste von dem MTB bereits auf den Drittwebseiten - Apps geprüft werden, um erst dann deren Daten rechtmäßig verarbeiten zu können. Davon kann jedoch nicht ausgegangen werden, vgl. Schriftsatz der Beklagten vom 22.01.2025, Rn. 80:

„Zur Klarstellung: Meta behauptet nicht, über die Einstellung „unsere Cookies auf anderen Apps und Webseiten" die Einwilligung von Nutzern für die Verarbeitung von Daten von Drittwebseiten- und -Apps zur Bereitstellung personalisierter Werbung einzuholen. Stattdessen holt Meta die Einwilligung von Nutzern für die Erarbeitung von Daten von Drittwebseiten- und Apps zur Bereitstellung personalisierter Werbung ausschließlich über die Einstellung „Informationen über die Aktivitäten von Werbepartnern" gemäß Artikel 6 Abs. 1 a DSGVO ein, wie oben ausgeführt wurde."

Diese Vorgehensweise bestätigt die Beklagte in der Klageerwiderung, dort Rn. 37:

„Nachdem ein Drittunternehmen die personenbezogenen Daten eines Instagram-Nut-

zers erhoben und mithilfe der streitgegenständlichen Business Tools an Meta übermittelt hat, hängt die Frage, ob Meta diese für die Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung nutzt, maßgeblich von den Nutzern über verschiedene Einstellungen getroffene Entscheidungen ab."

Abgesehen davon, dass eine eingeschränkte Verarbeitung nach eigener Behauptung lediglich den Zweck „Bereitstellung personalisierter Werbung" und damit nicht anderweitige Verarbeitungszwecke betrifft, liegt im Erfassen, Ordnen, Verändern und Überprüfen der personenbezogenen Daten anhand der verschiedenen Einstellungen ein von der Einwilligung nicht erfasste Verarbeitung personenbezogener Daten des Klägers. Denn nochmals: Selbst wenn der Nutzer - wie hier im Senatstermin für den Kläger von beiden Parteien unstreitig gestellt - nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a DSGVO ausweislich der Einstellung „über Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten" (vgl. Anlage B 7, S. 12, Abbildung 3 sowie die Darstellung auf S. 25/26 der Klageerwiderung) nicht eingewilligt hat, wird lediglich „für diesen Nutzer keine Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung" vorgenommen.

e) Die weiteren Einwände der Beklagten gegen eine Verarbeitung der Daten greifen nicht durch.

aa) Der Einwand, nach Ziffer 1 und 2 der Nutzungsbedingungen - MBT - vom 25.04.2023 (Anlage B 5) würden über implementierte MBT auf Drittwebseiten-Apps keine Kontaktinformationen und Eventdaten an die Beklagte übermittelt, wenn und soweit die MBT-Verwender ihre Cookie-Einstellungen bzw. -banner entsprechend den Nutzungsbedingungen der Beklagten und auch im übrigen datenschutzkonform konfiguriert haben, und der Nutzer dies abgelehnt hat, hilft im Verhältnis zum Kläger nicht weiter. Denn ob all diese Voraussetzungen zutreffen, überprüft die Beklagte nach eigenen Angaben schon nicht. Im übrigen läge dann eine Auslagerung der Verantwortlichkeit vor, die allenfalls zu einer gemeinsamen Verantwortung i.s.d. Artikels 26 Ab.1 S.1 DSGVO führen könnte, was die Inanspruchnahme jedes einzelnen Verantwortlichen gerade nicht ausschließt, Artikel 26 Abs. 3 DSGVO (s. auch oben, Verantwortlicher).

bb) Die Beklagte kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, die Privatsphäre der Nutzer sei gewahrt, da sie personenbezogene Daten aggregiere, also einzelne Datenpunkte zu Gruppen zusammenfasst, so dass Erkenntnisse aus den gesammelten Informationen mehrerer Personen und nicht aus denen einer einzelnen Person gewonnen werden. Dagegen steht, dass schon wegen der Vielzahl der durch Off-Site Aktivitäten bzw. Third-Party Activity Data gewon-

nenen Datenpunkte und Informationen es zumindest nicht ausgeschlossen erscheint, dass einzelne Nutzer und/oder ihm zugeordnete Events identifizierbar bleiben. Welche Daten konkret aggregiert und von der Beklagten genutzt werden, sei es für eigene Zwecke, sei es, indem sie sie weiterleitet bzw. teilt, wird durch die Datenschutzbedingungen nur beispielhaft und damit unzureichend erläutert wie folgt:

> „Partner, die unsere Analysedienste nutzen
> Menschen setzen auf unsere Produkte, wie Unternehmenskonten, professionelle Tools und Facebook-Seiten, um ihre Unternehmen zu betreiben und zu bewerben. Unternehmen nutzen unsere Analysedienste, um mehr darüber zu erfahren, wie Personen ihre Inhalte, Features, Produkte und Dienste verwenden. Wir verwenden die von uns erfassten Informationen über dich, um diese Dienste bereitzustellen. Wir geben diese Informationen in zusammengefassten Berichten an Partner weiter, die ihnen Aufschluss darüber geben, wie gut ihre Inhalte, Features, Produkte und Dienste abschneiden. So können sie die Erfahrung der Nutzer mit diesen Inhalten, Produkten und Diensten besser verstehen. Diese Berichte aggregieren z. B. folgende Informationen:
> Wie viele Personen mit den Inhalten, Produkten oder Diensten unserer Partner interagiert haben
> Allgemeine demografische Daten und Interessen der Personen, die mit ihnen interagiert haben
> Wie Personen die Produkte und Dienste unserer Partner nutzen, um sich mit Meta-Produkten zu verbinden, und ihre Verbindungs- und Netzwerkleistung
>
> Werbetreibende erhalten auch andere Informationen. ...“

Dass sämtliche nutzerbezogene Informationen aggregiert werden, wird von der Beklagten auch nicht hinreichend substantiiert in Abrede gestellt, da sie hierzu in der Datenschutzerklärung unter „Wie verwenden wir deine Informationen?“ in wesentlichen Punkten unklar und einschränkend mitteilt, „um weniger Informationen zu verwenden, die mit einzelnen Nutzern verknüpft“ seien, diese „in einigen Fällen de-identifiziert, zusammenfasst oder anonymisiert werden, so dass der Nutzer damit nicht mehr identifizierbar“ sei. Soweit sie in diesem Zusammenhang zur Klarstellung darauf hinweist, dass sie die über Cookies und ähnliche Technologien gesammelten Daten einer Person nicht zur Anzeige von Werbung verwende, wenn diese Person „Meta-Cookies in anderen Apps und auf anderen Websites“ nicht ausdrücklich zulasse (Bl. 210 eA), bezieht sie sich ausschließlich auf (eigene) Werbe- und nicht auf andere, in ihren Nutzungsbedingungen genannten Zwecke, die hierüber hinausgehen.

f) Ohne Erfolg beruft sich die Beklagte angesichts dessen ferner darauf, sie habe "freiwillig" Maßnahmen wie eine Kategorisierung der Datenquellen, eine automatisierte Filterung sowie erweiterte Datenbeschränkungen wie beispielsweise das „Core Set-up“ implementiert, die dazu dienen sollen, den Erhalt und die Nutzung potentiell sensibler Daten zu verhindern, die nach den NB-MBT nicht zulässig seien und die Drittunternehmen möglicherweise unzulässi-

gerweise zu übermitteln versuchen. Dass diese Maßnahmen vor der Übertragung sensibler Daten an die Beklagte bei einer automatisierten Datenverarbeitung mittels MBT ausreichend Schutz bieten, erscheint bereits deshalb zweifelhaft, weil die Beklagte an anderer Stelle vortragen lässt, nur die Drittunternehmen hätten die Möglichkeit, sicherzustellen, dass der Browser der Person oder der Server des Drittunternehmens eine HTTP-Anfrage erst dann ausführe, wenn die Person ihre Einwilligung zu nicht notwendigen Cookies erteilt habe, was die Beklagte selbst nicht kontrolliere. Auch in der Richtlinie „Unzulässige Informationen“ (Anl. B6) weist die Beklagte darauf hin, dass ihre Systeme "die eigenen Mechanismen des Verwenders zur Einhaltung dieser Regeln lediglich ergänzen“, was für sich genommen bereits belegt, dass die implementierten Maßnahmen allein nicht ausreichen, um das Teilen von sensiblen Daten mit der Beklagten gänzlich und zuverlässig zu unterbinden. Schließlich steht die damit einhergehende Behauptung einer automatischen Ausfilterung besonders geschützter Daten nach Artikel 9 Abs. 1 DSGVO auch in Widerspruch zu den tatbestandlichen Feststellungen in den "Schrems-Verfahren".

5. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Klägers durch die Beklagte ist rechtswidrig.

Der Verantwortliche muss nach der Systematik der DSGVO bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sicherstellen, dass diese vom geltenden Recht gedeckt ist und hierfür zumindest einen der Rechtfertigungsgründe des Artikel 6 Abs. 1 DSGVO ins Feld führen können. Das bedeutet, nicht der Kläger muss umgekehrt aufzeigen, gegen welche spezifische Rechtsgrundlage er sich wenden will, damit die Gegenseite sich hinsichtlich der - nur ihr bekannten - Verarbeitungszwecke „verteidigen“ kann. Der Nachweis eines Rechtfertigungsgrundes seitens der insoweit darlegungs- und beweisbelasteten Beklagten (Artikel 7 Ziffer 1 DSGVO) ist nicht gelungen.

a) Unstreitig hat der Kläger der Beklagten gegenüber weder über die „Meta Cookies in anderen Apps und auf anderen Webseiten“ noch über die Schaltfläche „Informationen über deine Aktivitäten“ eine Einwilligung zur Nutzung von MBT-Daten im streitgegenständlichen, umfassenden Sinne erteilt. Eine solche, auf alle Nutzungszwecke - nicht lediglich die verengt von der Beklagten so definierte Verarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung - behauptet auch die Beklagte nicht.
Hinzu kommt, dass eine solcherart erteilte Einwilligung auch unwirksam wäre. Der unter der Schaltfläche „optionale Cookies erlauben“ enthaltene Text (Anlage B 7, S. 11) stellt keine um-

fassende Erläuterung der Datenverarbeitung der Beklagten dar, die gemessen an den Vorgaben des Primärrechts und der DSGVO eine wirksame Einwilligung ermöglicht. Der Nutzer kann durch diese insbesondere Dauer, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung nicht vollständig erfassen. Es bleibt unklar, inwieweit andere Tracking-Techniken wie der streitgegenständliche Digital-Fingerprint von diesem Text umfasst sind. Nach dem Wortlaut geht es ohnehin ausschließlich um Cookies. Eine Erlaubnis durch Cookies muss nicht mit einer derart umfassenden und nachvollziehbaren Überwachung einhergehen, wie dies insbesondere durch den Meta Pixel und die Conversions API ermöglicht und praktiziert wird.

Eine Einwilligung wurde auch nicht etwa konkludent erklärt, indem der Kläger von dem seitens der Beklagten seit Dezember 2023 angebotenen Abonnement zur „werbefreien" Nutzung des Kontos keinen Gebrauch macht. Dies beinhaltet im wesentlichen:

> „Solange dein Abo läuft, werden deine Informationen nicht verwendet, um dir Werbung zu zeigen."

Danach ist erkennbar, dass das Abonnement der betroffenen Personen eine angenehmere Nutzung verschaffen soll. Nach dessen Abschluss wird in den Meta-Produkten keine Werbung mehr angezeigt. Dies besagt jedoch, dass dennoch weiter Daten verarbeitet werden, eben nur nicht zum Zweck der Werbe-Anzeige. Was außerhalb der Wahrnehmungssphäre des Klägers mit den personenbezogenen Daten geschieht, daran ändert sich nichts. Hier schließt sich Kreis zu dem verengten Verständnis des streitgegenständlichen Klageantrags, bezogen eben nur auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Bereitstellung personalisierten Werbung.

b) Die Beklagte kann sich auch nicht auf eine etwa erteilte Einwilligung des Klägers auf Drittwebseiten und -Apps berufen, da sich diese nur auf Datenverarbeitungszwecke des Webseiten- bzw. App-Betreibers als MBT-Verwender, aber nicht auf diejenigen des Anbieters dieser Technologie bezieht (EuGH, Urteil vom 29.07.2019 - C-40/17 (Fashion Id), Rdn. 97). Es obliegt somit nicht den Drittunternehmen, eine Einwilligung des Nutzers für eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Beklagten einzuholen. Ob der Kläger die (Nicht-)Erteilung einer Einwilligung hierin auf Drittseiten substantiiert dargelegt hat, ist daher nicht entscheidend.

c) Soweit sich die Beklagte (z.B. Schriftsatz vom 07.04.2026, Rn. 24 ff) zur Rechtfertigung - wohl nach Artikel 6 Ziffer 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung) - auf die Verarbeitung zu Sicherheits- und Intergritätsinteressen beruft, verfängt dies nicht. Die Ausführungen zur Erforderlich-

keit der Abwendung verschiedenster behaupteter Bedrohungsszenarien, Beeinflussungsmaßnahmen, anomaler Geräte-Netzwerkaktivitäten etc. können dahinstehen. Denn gleichermaßen und daneben stützt sich die Beklagte (Schriftsatz vom 13.02.2026, ab RdNr. 34 ff.) auf die in den „Meta Rechtsgrundlagen" der eigenen Datenschutzrichtlinie enthaltenen Erlaubnisse der Informationsverarbeitung: Dort sind neben " Einwilligung", „Wesentliches Interesse", „Rechtliche Verpflichtung", „Öffentliches Interesse" ausdrücklich auch „Berechtigte Interessen", genannt, worunter die Beklagte folgendes versteht, vgl. oben genannter Schriftsatz, RdNr. 45, S. 27/28:

„Berechtigte Interessen
.... Im Folgenden werden die verwendeten Informationskategorien dargelegt, auf welche berechtigten Interessen wir uns stützen sowie warum und wie wir diese Informationen verarbeiten werden: ...
Personalisierung der Meta-Produkte: Unsere Systeme verarbeiten automatisch Informationen, die wir im Zusammenhang mit Dir und anderen Personen erhoben und gespeichert haben, um Deine Interessen und Präferenzen zu bewerten und zu verstehen und Dir über die Meta-Produkte hinweg gemäß unseren Nutzungsbedingungen personalisierte Erlebnisse zu bieten (wird weiter ausgeführt ...).
Deine Aktivitäten und die von Dir bereitgestellten Informationen ...
Den Zeitpunkt, die Häufigkeit und die Dauer Deiner Aktivitäten auf unseren Produkten, Freunden, Abonnenten und anderer Kontakte ...
App-, Browser- und Geräteinformationen (was Du gerade auf Deinem Gerät tust ...) ...
Berichte über die Performance unserer Produkte auf Deinem Gerät ...
Informationen von Partnern, Anbietern und Dritten (außer Verwendung von Partnerdaten und Werbeanzeigen auf Dich zuzuschneiden)."

Diese Aufzählung ist nur beispielhaft und enthält umfangreiche weitere von der Beklagten in Anspruch genommene Zwecke und Maßnahmen. Von Sicherheits- und Integritätsgründen ist dort nicht die Rede, ebenso wenig von einer Datenminimierung und/oder Einschränkung des Verarbeitungsermessens im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit der Nutzer.
Insbesondere fehlt es an hinreichend präzisem Vortrag zu konkreten, den Kläger betreffenden Datenverarbeitungsvorgängen (zum Beispiel: Wann wurde welche IP-Adresse verarbeitet und weshalb war die Verarbeitung im konkreten Fall aus Sicherheitsgründen notwendig?). Sollte der Vortrag der Beklagten so zu verstehen sein, dass IP-Adressen immer ausgewertet werden, wäre eine solche Vorgehensweise nicht unerlässlich, um den Nutzungsvertrag mit dem Kläger zu erfüllen.

Hinzu kommt, dass der behaupteten abzuwendenden Gefahr infolge einer Datenerhebung mittels MTB als „Einfallstor“ für kriminelle Aktivitäten bzw. Ausnutzung dieser Systeme (s. oben) nur begegnet werden muss, weil die Beklagte sich der Systeme bedient. Diese Begründung ist nicht geeignet, die Verarbeitung von individualisierten und/oder individualisierbaren Nutzerdaten auf ihrer Plattform zu rechtfertigen.

d) Ferner macht die Beklagte nicht mit Blick auf Artikel 6 Abs.1 lit. c DSGVO geltend, gesetzlich verpflichtet zu sein, personenbezogene Daten präventiv zu erheben und - gleichsam auf Vorrat - zu speichern, um jegliche Anfrage einer nationalen Behörde, die darauf abzielt, bestimmte Daten über ihre Nutzer zu erlangen, beantworten zu können. Dies liegt auch fern. Folglich scheidet eine Rechtfertigung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. c DSGVO damit von vornherein aus (vgl. dazu EuGH GRUR 2023, 1131 Rdn. 132).

e) Dasselbe gilt für eine mögliche Verarbeitung im Interesse der öffentlichen Gewalt, Artikel 6 Abs.1 lit. e DSGVO. Dass ihr Aufgaben übertragen wurden, die im öffentlichen Interesse liegen oder dass ihr öffentliche Gewalt übertragen wurde, hat die Beklagte bereits nicht vorgetragen.

f) Artikel 6 Ziffer 1 lit. f GSGVO kann die Beklagte nicht für sich in Anspruch nehmen. Soweit sie hier zum Schutz Minderjähriger auf die Verabeitung zu Sicherheits- und Integritätsinteressen abstellt, kann auf die vorangegangenen Ausführungen (unter c, d) verwiesen werden.

g) Schließlich ergibt die nach Artikel 6 Ziffer 1 lit. f DSGVO vorzunehmende abschließende Interessenabwägung kein zugunsten der Beklagten überwiegendes Interesse an der Verarbeitung von MBT-Daten des Klägers.
Dem berechtigten Interesse der Beklagten an einem "profitablen Dienst" kommt kein höheres Gewicht zu, als dem Recht der Nutzer auf Datensicherheit und -minimierung sowie informationelle Selbstbestimmung. Der EuGH hat insoweit bereits entschieden, dass, auch wenn die Dienste eines sozialen Online-Netzwerks unentgeltlich sind, der Nutzer dieses Netzwerks vernünftigerweise nicht damit rechnen müsse, dass dessen Betreiber seine personenbezogenen Daten ohne seine Einwilligung zum Zweck der Personalisierung der Werbung verarbeitet oder sogar noch umfänglicher nutzt. Daher sei davon auszugehen, dass die Interessen und Grundrechte eines solchen Nutzers bereits gegenüber dem Interesse dieses Betreibers an einer solchen Personalisierung der Werbung, mit der er seine Tätigkeit finanziert, überwiegen, so dass die von ihm zu solchen Zwecken vorgenommene Verarbeitung nicht unter Artikel 6 Ziff. 1 lit. f DSGVO fallen könne (vgl. EuGH, Urt. v. 4.07.2023, a.a.O., Rn. 117, juris). Davon ausge-

hend kann erst recht die der Nutzung der Plattform der Beklagten vorgelagerte oder gar unabhängig von einer Plattformnutzung erfolgte Verarbeitung von personenbezogenen Daten nicht gemäß Artikel 6 Ziff.1 lit. f DSGVO gerechtfertigt sein. Die Speicherung der Off-Site-Daten zu Sicherheits- und Integritätszwecken im Zuge der Übermittlung der Daten von Drittseitenbetreibern unter Einbindung der MBT reicht nicht aus.

6. Der Anspruch umfasst auch das Recht auf Anonymisierung.

Ein solcher Anspruch ist unmittelbar aus Artikel 17 DSGVO nicht ersichtlich. Auch der Begriff Löschung wird in der DSGVO nicht definiert. Nach allgemeiner Auffassung (z.B. Gola/Heckmann, DSGVO, 3. Aufl., Artikel 17 DSGVO, Rn. 10), wird darunter jedwede Art der Unkenntlichmachung erfasst, sodass eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. In jedem Fall müssen bei der Löschung die Daten für den Verantwortlichen oder für Dritte unlesbar geworden sein bzw. nicht mehr zur Verfügung stehen, sodass der Inhalt nicht mehr erfasst werden kann. Ausgehend von einer so verstandenen Löschung, der sich der Senat anschließt, stellt die Anonymisierung demgegenüber ein Minus dar (so auch OLG Dresden, Urteil vom 03.02.2026 - 4 U 292/25, S. 37) und kann demzufolge verlangt werden.

7. Eine Erfüllung des Anspruchs durch die beklagtenseits behauptete Möglichkeit, über die Einstellungen bei „deine Aktivitäten außerhalb der Meta-Technologien“ die mit dem Nutzerkonto verknüpften, von Drittwebseiten oder Apps stammenden Informationen „zu trennen“ (vor allem B 7, IV. b, i. ff.) ist nicht eingetreten und kann so nicht erreicht werden.
Die darin liegende bloße Pseudonymisierung von Daten führt nicht schon dazu, dass diese nicht mehr als „personenbezogen“ im Sinne des Artikel 4 Nr. 1 DSGVO gelten. Denn im Gegensatz zu einer umfänglichen Löschung oder Anonymisierung kann eine Pseudonymisierung nachträglich wieder rückgängig gemacht werden, da die Daten in diesem Fall personenbeziehbar bleiben (vgl. Winfried Pfeil in Gierschmann, Kommentar Datenschutz-Grundverordnung, 1. Aufl. 2018, Art. 17, Rn. 86).
Auch wenn die persönlichen Daten gegebenenfalls bei gewünschter Trennung mittels einer neuen zufällig zugeordneten “MID“ von der „UID“ getrennt und so Aktivitätsdaten der Nutzer nicht mehr zugeordnet werden können sollen, (vgl. Technische Information bei Wunsch nach Löschung), ändert sich nichts daran, dass diese weiterhin bei der Beklagten zuordenbar vorliegen und die Datentrennung nur dann vorgenommen wird, wenn die Beklagte die Vornahme dieser Verarbeitung für opportun erachtet, vgl. den Vorbehalt, diesen „ID-Austausch“ gegebenenfalls nicht vorzunehmen, z.B. bei „Schutz vor Datenmissbrauch“.

C) Der **Auskunftsanspruch** des Klägers gegen die Beklagte beruht auf Artikel 15 Abs. 1 lit. a, c, g und h DSGVO i.V.m. Artikel 79 DSGVO

Artikel 15 Abs. 1 DSGVO verleiht ein verfahrensmäßiges Recht, Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu verlangen (EuGH, Urteil vom 22.06.2023 - C-579/21 - juris; Grüneberg/Grüneberg, BGB, 85. Aufl., § 260 Rdn. 3). Danach hat die betroffene Person gegenüber dem Verantwortlichen im Fall einer sie betreffenden Verarbeitung personenbezogener Daten das Recht auf Auskunft, insbesondere über die Verarbeitungszwecke (lit. a), über die Kategorie personenbezogene Daten (lit. b), über alle verfügbaren Informationen zur Herkunft der Daten (lit. g) sowie aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik bei automatisierter Entscheidungsfindung (lit. h).

1. Die Klage ist zulässig.

a) Der Antrag zu Ziffer 1 ist hinreichend bestimmt i.S.v. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.
Danach ist ein Antrag hinreichend bestimmt, wenn er den erhobenen Anspruch konkret bezeichnet, dadurch den Rahmen der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis (§ 308 ZPO) absteckt, Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft der begehrten Entscheidung (§ 322 ZPO) erkennen lässt, das Risiko eines Unterliegens des Klägers nicht durch vermeidbare Ungenauigkeiten auf den Beklagten abwälzt und schließlich eine Zwangsvollstreckung aus dem Urteil ohne eine Fortsetzung des Streits im Vollstreckungsverfahren erwarten lässt (grundlegend BGH, z.B. Urteil vom 21.03.2018 - VII ZR 68/17, Rdn. 15 m.w.N.). Dies bedeutet bei einem Auskunftsantrag insbesondere, dass er nicht derart undeutlich gefasst sein darf, dass die Entscheidung darüber, was von dem Beklagten verlangt wird, letztlich dem Vollstreckungsgericht überlassen bleibt.
Diesen Anforderungen genügt der Klageantrag trotz seiner weiten Formulierung. Um welche personenbezogenen Daten es im Einzelnen geht, ergibt sich aus der punktuellen Auflistung. Diese entspricht den von MTB abgefragten Daten ausweislich der Anlage K 9, Parameter für Kund/innen (Meta Hilfebereich). Darunter fällt das Erfassen, die Weiterleitung sowie die Speicherung der personenbezogenen Daten auf Drittseiten und -Apps an die Beklagte.
Der Berufung ist zuzugeben, dass einzelne betroffenen Dritt-Webseiten und -Apps im Antrag nicht genannt sind. Eine Pflicht des Klägers, einzelne Webseiten oder Apps zu benennen, deren Nutzung die Datenübertragung an die betroffene Plattform infolge eines von der Beklagten zur Verfügung gestellten Trackingtools ausgelöst haben können, besteht jedoch wie bereits

dargelegt nicht.

b) Die vom Auskunftsbegehren erfasste Verletzungshandlung ist ausreichend bestimmt dargelegt, nämlich die behauptete unrechtmäßige Verarbeitung von an die Beklagte mittels MTB gelangter Daten trotz fehlender Einwilligung des Klägers.

2. Der Antrag nach Artikel 15 DSGVO ist in der Sache im erkannten Umfang begründet. Die Beklagte hat den Auskunftsanspruch nur teilweise erfüllt.

a) Die DSGVO ist sachlich (Artikel 2 Abs. 1 DSGVO) sowie räumlich (Artikel 3 Abs. 1 DSGVO) anwendbar, da die bei der Beklagten gespeicherten Informationen personenbezogene Daten des Klägers enthalten. Auch ist lediglich die Datenverarbeitung in einem nach dem Inkrafttreten der DSGVO am 22.05.2018 (Artikel 99 Abs. 2 DSGVO) liegenden Zeitraum streitgegenständlich.

b) Bei sämtlichen im Klageantrag zu 1) genannten Daten handelt es sich um Informationen, die sich auf den Kläger beziehen, diesen jedenfalls indirekt identifizierbar machen und somit als personenbezogene Daten i.S.v. Artikel 4 Nr. 1 DSGVO zu qualifizieren sind.

c) Die Beklagte ist bezogen auf die mittels der MTB übermittelten und anschließend von ihr weiter verarbeiteten personenbezogenen Daten (zumindest gemeinsam) Verantwortlicher i.S.v. Artikel 4 Nr. 7, 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO. Zur Begründung wird auf die obigen Ausführungen (S. 24/25) verwiesen.

d) Der Auskunftsanspruch über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Identität der Empfänger sowie über Profiling, Artikel 15 Abs. 1 Hs. 2 lit. a, b, c, h DSGVO, ist nur im ausgeurteilten Umfang begründet, da teilweise, vgl. lit.a und lit. c, erfüllt (§ 362 Abs.1 BGB).

aa) Konkret bedingt das in DSGVO vorgesehene Recht der betroffenen Person auf Auskunft über die Kategorie der sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie deren **Empfänger** (Hs.2 lit. c), dass der Verantwortliche diese Daten gegenüber Empfängern offengelegt hat oder dies noch erfolgen wird. Dann besteht die Verpflichtung der betroffenen Person die Identität der Empfänger mitzuteilen, es sei denn, dass es nicht möglich ist, die Empfänger zu identifizieren, oder dass der Verantwortliche nachweist, dass die Anträge auf Auskunft der betroffenen Person offenkundig unbegründet oder exzessiv im Sinne von Artikel 12 Abs. 5 DSGVO

sind; in diesem Fall kann der Verantwortliche der betroffenen Person lediglich die Kategorien der betreffenden Empfänger mitteilen (EuGH Urt. v. 12.1.2023 - C-154/21, NJW 2023, 973, Ls; OLG Hamm, Urteil vom 15. August 2023 – I-7 U 19/23 –, Rn. 244 - 247, juris). Ferner besteht (Hs. 2 lit.h) ein Auskunftsanspruch über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung, einschließlich **Profiling** gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 DSGVO und - zumindest in diesen Fällen - auf aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person. Neben den personenbezogenen Daten ist der Katalog der zusätzlichen Informationen auf die in Artikel 15 Abs. 1 lit. a bis h aufgeführten Merkmale beschränkt (Paal/Pauly/Paal, 3. Aufl. 2021, DS-GVO Art. 15, beck-online).

bb) Der Anspruch ist vorliegend nicht vollständig erfüllt.

aaa) Auch der auf dem Recht der Europäischen Union beruhende Auskunftsanspruch nach Artikel 15 DSGVO kann durch Erfüllung erlöschen. Der Bundesgerichtshof hat klargestellt, dass der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch nach Artikel 15 Abs. 1 2. Hs. Var. 1 DS-GVO im Sinne des § 362 Abs. 1 BGB erfüllt ist, wenn der Verantwortliche – gegebenenfalls auch konkludent – erklärt, dass die dem Antragsteller erteilte Auskunft dem geschuldeten Gesamtumfang entspricht, d.h. vollständig ist (BGH, Urteil vom 15.06.2021 – VI ZR 576/19 – juris, Rn. 18-20). Dem folgt der Senat mit der obergerichtlichen Rechtsprechung im Anschluss an OLG Dresden, Beschluss vom 16.6.2025, 4 U 1664/24 – juris, OLG Dresden, Urteil vom 24.02.2026 - 4 U 435/25 im folgenden.
Erfüllt ist der Auskunftsanspruch nach Artikel 15 DSGVO grundsätzlich dann, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Schuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen. Wird die Auskunft in dieser Form erteilt, steht ihre etwaige inhaltliche Unrichtigkeit einer Erfüllung nicht entgegen. Der Verdacht, dass die erteilte Auskunft unvollständig oder unrichtig ist, kann einen Anspruch auf Auskunft in weitergehendem Umfang nicht begründen. Wesentlich für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs ist daher die – ggfs. konkludente – Erklärung des Auskunftsschuldners, dass die Auskunft vollständig ist (BGH, Urteil vom 15. Juni 2021 – VI ZR 576/19 –, juris, NJW 2021, 2726; Senat, Urteil vom 9. April 2024 – 4 U 452/23 –, juris, Rn. 32).
Die Erfüllungswirkung kann zwar auch dann nicht eintreten, wenn sich der Auskunftspflichtige hinsichtlich einer bestimmten Kategorie von Auskunftsgegenständen nicht erklärt hat, etwa weil er irrigerweise davon ausgeht, er sei hinsichtlich dieser Gegenstände nicht zur Auskunft verpflichtet. Dann kann der Auskunftsberechtigte aber eine Ergänzung der Auskunft verlangen (vgl. BGH, Urteil vom 15.06.2021 – VI ZR 576/19, Rn 20 – juris).

bbb) Gemessen hieran gilt:

- Auskunft über die Verarbeitungszwecke gemäß Artikel 15 Abs.1 **a**) DSGVO hat die Beklagte in ihren Schriftsätzen erteilt und den Anspruch damit erfüllt.

- Aus dem Schreiben der Beklagten vom 09.10. 2024 (Anlage B 8) lassen sich keine individuellen Informationen zu den Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei, die im Antrag Ziffer 1. aufgeführt sind, entnehmen, Artikel 15 Abs.1 lit. **b** DSGVO. Hinzu kommt, dass die Beklagte die im Schreiben B 8 erteilten Auskünfte auf diejenigen personenbezogen Daten beschränkt hat, die von ihr für die Bereitstellung personalisierter Werbung verwendet werden. Eine solche Einschränkung des Auskunftsbegehrens lässt sich weder dem Antrag noch dem vorgerichtlichen Auskunftsverlangen des Klägers oder dessen Vorbringen im Prozess entnehmen. Der Auskunftsanspruch erstreckt sich auf alle im Antrag Ziffer 1 verwendeten Daten, die mit dem Nutzerkonto der Klagepartei verknüpft wurden. Der im Auskunftsschreiben der Beklagten erfolgte Hinweis auf ihr Selbstbedienungstool „Deine Aktivitäten außerhalb der Meta-Technologien" genügt in diesem Zusammenhang nicht. Zwar kann der Auskunftsanspruch grundsätzlich auch durch Bereitstellung eines Fernzugriffes zu einem sicheren System erfolgen (Erwägungsgrund Nr. 63 zur DSGVO), was auch den Verweis auf eine Website einschließt, über die die jeweiligen Informationen abgerufen werden können. Erforderlich ist dann aber, dass dort die Auskunft in dem erforderlichen individuellen Umfang für die Klagepartei zugänglich ist. Dies ist bei dem Selbstauskunft-Tool der Beklagten jedoch nicht gewährleistet, weil es keinen tauglichen Weg aufzeigt, um lückenlos die begehrten Auskünfte zu erhalten (vgl. LG Lübeck, Urteil vom 27.11.2025 - 15 O 15/24, Rn 92 - juris). Ausweislich des Auskunftsschreibens der Beklagten (Anlage B 8) können nämlich auf diesem Weg nicht sämtliche personenbezogenen Daten abgerufen werden. Der Datenabruf bleibt vielmehr auf eine „Zusammenfassung deiner Aktivitäten, die wir von Unternehmen und Organisationen erhalten" beschränkt, ohne dass dargelegt würde, welche der in den Klageantrag aufgenommenen personenbezogenen Daten sich im Einzelnen in dieser Zusammenfassung befinden. Im Unterschied zu der Schaltfläche „Zugriff auf deine Informationen", mit denen auf On-Site Daten des Kontos zurückgegriffen werden kann, ist ausweislich der Anlage B8 für die Off-Site-Daten zudem keine Möglichkeit gegeben, diese Daten auch herunterzuladen. Auch aus den von der Beklagten bereitgestellten Informationen (Anlage B 7, Seite 16 ff.) lässt sich nicht entnehmen, dass das Selbstbedienungstool dazu geeignet ist, dem Nutzer eine vollständige Auskunft zu erteilen. Dort heißt es:

Die „Deine Aktivitäten außerhalb von Meta-Technologien"-Einstellung erlaubt es Nutzern, Folgendes zu tun:

(i) „Erfahre mehr über Aktivitäten außerhalb von Meta-Technologien“

(ii) „Neueste Aktivitäten“ ansehen

(iii) „Bestimmte Aktivitäten trennen“

(iv) „Frühere Aktivitäten löschen“

(v) „Künftige Aktivitäten verwalten“

Die Kategorie „Erfahre mehr über Aktivitäten außerhalb von Meta-Technologien“ enthält allgemeine Informationen über den Erhalt und die Verwendung sowie die Verwendung der Off-Site Daten. Ansehen kann sich der Nutzer die „neuesten Aktivitäten“, allerdings ausweislich der Mitteilung der Beklagten unter Umständen nicht vollständig. Dazu hat der Kläger mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 13.01.2025, S. 101, im Einzelnen vorgetragen, welche Einschränkungen die Beklagte bei den Auskunftsmöglichkeiten für Nutzer zu „Aktivitäten außerhalb der Meta-Technologien“ in ihrer Anlage B 7 (allerdings nur bis S. 30 gekürzt vorgelegt) vorsieht. Darin wird unter

„Hinweis: Unter „Aktivitäten außerhalb der Meta-Technologie“ siehst du nicht alle deine Aktivitäten. Zum Beispiel: Deine jüngsten Aktivitäten sind in der Zusammenfassung nicht enthalten. ...Aus technischen Gründen und aus Gründen der Zuverlässigkeit zeigen wir nicht alle Aktivitäten, über die wir informiert wurden...“

beispielhaft aufgeführt, weshalb manche Informationen nicht weitergegeben werden. Bezug genommen wird dabei klägerseits auf eine im Paralellverfahren (z.B. OLG Dresden - 4 U 453/25) vorgelegte Anlage, dort B 7, S. 47, derselben Beklagten, die auch hier - unerwidert - wiedergegeben wurde, § 138 ZPO. Es hätte angesichts dessen der Beklagten oblegen, darzulegen und ggf. zu beweisen, dass über die jeweiligen Schaltflächen sämtliche vom Auskunftsanspruch des Klägers umfassten Daten unschwer abgerufen und heruntergeladen werden können.

- Soweit Auskunft über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern verlangt wurde, Artikel 15 Abs.1 lit.**c**) DSGVO, hat die Beklagte den Auskunftsanspruch erfüllt, indem sie die Kategorien der Empfänger mitgeteilt hat, dass sie keine personenbezogenen Daten an Werbetreibende übermittele, es sei denn, es liege eine entsprechende Einwilligung vor und dass sie ihre Informationen auch mit Anbietern für Mess- und Marketinglösungen, Dienstleistern, externen Forschern und Dritten teile (Anlage B 8, Seite 16 bis 18). Sie hat damit die Kategorien der Empfänger benannt. Ein Anspruch auf Mitteilung, ob und zu welchen Zeitpunkten welche personenbezogenen Daten weitergegeben wurden, besteht nach Artikel 15 Abs. 2 DSGVO nicht.

Der Kläger kann indes nicht verlangen, dass die Beklagte ihm mitteilt, welche konkreten Daten seit dem 18.11.2023 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaat gespeichert worden sind. Einen solchen Auskunftsanspruch sieht Artikel 15 Abs. 2 DSGVO nicht vor. Er hat lediglich Anspruch darauf, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 DSGVO im Zusammenhang mit der Übermittlung seinen Daten in ein Drittland unterrichtet zu werden. Dies begehrt der Kläger aber nicht. Im Übrigen hat die Beklagte in ihrem Schreiben (Anlage B 8) mitgeteilt, in welche Länder die Daten übermittelt werden.

- Dem Kläger steht gemäß Artikel 15 Abs.1 lit. **h**) DSGVO ein Anspruch auf Auskunft darüber zu, inwieweit ihre Daten für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling im Sinne von Artikel 22 DSGVO verwendet wurden. Diesen Anspruch hat die Beklagte nicht erfüllt, weil sie zum Zeitpunkt des Auskunftsverlangens mit den zur Verfügung gestellten Informationen ein Nutzerkonto nicht zuordnen konnte und auch im Verlauf des Verfahrens die gebotenen Auskünfte nicht erteilt hat.

D) Der Anspruch auf immateriellen **Schadensersatz** in zuerkannter Höhe beruht auf Artikel 82 Abs. 1 DSGVO.

1. Danach hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein auch immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verantwortlichen.

a) Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH erfordert ein Schadensersatzanspruch im Sinne des Artikel 82 Abs. 1 DSGVO einen Verstoß gegen Vorschriften der DSGVO, das Vorliegen eines materiellen oder immateriellen Schadens sowie einen Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem Verstoß, wobei diese drei Voraussetzungen kumulativ sind (vgl. nur EuGH, Urt. v. 04.10.2024 - C-200/23, DB 2024, 2952 Rn. 140; BGH Urt. v. 18.11.2024 - VI ZR 10/24, BGHZ 242, 180 Rn. 21). Die Darlegungs- und Beweislast für diese Voraussetzungen trifft grundsätzlich die Person, die auf der Grundlage von Artikel 82 Abs. 1 DSGVO den Ersatz eines (immateriellen) Schadens verlangt (vgl. EuGH a.a.O Rn. 141, BGH, a.a.O m.w.N). Nicht nachzuweisen hat die betroffene Person im Rahmen eines Schadensersatzanspruches nach Artikel 82 Abs. 1 DSGVO ein Verschulden des Verantwortlichen. Artikel 82 DSGVO sieht vielmehr eine Haftung für vermutetes Verschulden vor, die Exkulpation obliegt nach Artikel 82 Abs. 3 DSGVO dem Verantwortlichen (vgl. EuGH, Urt. v. 11.04.2024 - C-741/21, NJW 2024, 1561 Rn. 44 ff. BGH, a.a.O m.w.N). Der Europäische Gerichtshof stützt sich auf den 46. Erwä-

gungsgrund, der auf „Schäden“ abstellt, „die einer Person aufgrund einer Verarbeitung entstehen“. Zwar muss der Schaden nicht eine gewisse Erheblichkeit erreichen, jedoch besteht ein Nachweiserfordernis für immaterielle Schäden durch die betroffene Person (vgl. EuGH, Urt. v. 04.05.2023 - C - 300/21, 49, 50 - juris). Allerdings muss der Schaden tatsächlich und sicher entstanden sein (vgl. EuGH, Urt. v. 04.04.2017 - C - 337/15, Rn 91 - juris; vgl. Senat, Urt. v. 10.12.2024 - 4 U 732/24, Rn 17 - juris).

Im Anschluss an die mittlerweile gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urt. v. 18.11.2024 - VI ZR 10/24 - juris) und des EuGH (Urt. v. 04.09.2025 (C-655/23; Rn 60 - juris) kann bereits ein Kontrollverlust über personenbezogene Daten als Schaden angesehen werden, sofern die betroffene Person nachweist, dass sie tatsächlich einen solchen Schaden - so geringfügig er auch sein mag - erlitten hat, ohne dass dieser Begriff des „immateriellen Schadens“ den Nachweis zusätzlicher spürbarer negativer Folgen erfordert (vgl EuGH, Urt. v. 04.09.2025 - C-655, Rn 60 - juris). Der Bundesgerichtshof hat hierzu in seinem Urteil vom 18.11.2024 (VI ZR 10/24 - juris) u.a. folgendes ausgeführt:

"Ist dieser Nachweis erbracht, steht der Kontrollverlust also fest, stellt dieser selbst den immateriellen Schaden dar und es bedarf keiner sich daraus entwickelnden besonderen Befürchtungen oder Ängste der betroffenen Person; diese wären lediglich geeignet, den eingetretenen immateriellen Schaden noch zu vertiefen oder zu vergrößern."

b) In Anwendung dieser Grundsätze ist der Anspruch des Klägers zuzusprechen.

aa) Die Beklagte verarbeitet die personenbezogenen Daten des Klägers ohne Rechtfertigungsgrund gemäß Artikel 6 Ziff. 1 DSGVO. Insoweit wird auf die Ausführungen unter B) und C) Bezug genommen.

bb) Es ist zudem ein Kontrollverlust eingetreten, denn der Kläger hat keine Kenntnis darüber, auf welchen der von ihm besuchten Webseiten die von der Beklagten entwickelten MBT eingesetzt werden, welche Daten dort über ihn erhoben sowie an die Beklagte weitergeleitet und in welchem Ausmaß diese Daten bei der Beklagten gespeichert, aggregiert und genutzt werden. Wie bereits - insbesondere im Zusammenhang mit der unterschiedslosen Datenübermittlung über die MBT an die Beklagte - ausgeführt, ist die Datenverarbeitung durch die Beklagte besonders umfassend, da sie potenziell unbegrenzte Daten über die Online-Aktivitäten der Nutzer betrifft und das Gefühl auslösen kann, dass das Privatleben der Nutzer kontinuierlich überwacht wird (vgl. EuGH, Urt. v. 04.10.2024 - C-446/21 -, Rn 62, - juris). Dieses Gefühl des stän-

digen Überwachtwerdens ist eine nachteilige Folge, die über einen "bloßen" Kontrollverlust und die hiermit verbundenen Unannehmlichkeiten hinausgeht und daher einen immateriellen Schaden begründet (vgl. Meyer MMR 2025, 173 (177) m.w.N.). Dies gilt umso mehr, als nach dem hier zugrunde zu legenden Vorbringen anzunehmen ist, dass auch bei verweigerter Einwilligung eines Nutzers über MBT erlangte Daten zu einem Profiling im Sinne des Art. 22 DSGVO verwendet werden. Nach der Rechtsprechung des EuGH (Urt. v. 04.10.2024 – C-446/21 (Schrems) – juris, dort Rn 63) stellt das Erstellen detaillierter Profile der Nutzer in Verbindung mit der zeitlich unbegrenzten Weiterverarbeitung einen schweren Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Nutzer, insbesondere auf Achtung ihres Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten dar (EuGH aaO. Rn 63). Dies gilt nach Auffassung des Senats auch in den Fällen – wie hier –, in denen nicht nachgewiesen ist, dass die über MBT erlangten Daten für Zwecke der personalisierten Werbung verwendet werden. Dass vorliegend überdies nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch die MBT auch BKD im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 DSGVO von der streitgegenständlichen Datenverarbeitung betroffen sind, verstärkt diesen Eindruck und kann dazu führen, dass Nutzer davon absehen, Webseiten etwa zu Gesundheitsthemen oder zum Sexualleben zu besuchen. Anders als in den sog. Scraping-Fällen werden vorliegend zwar die über die MBT erlangten Daten nicht im Internet veröffentlicht, sondern lediglich bei der Beklagten verknüpft und gespeichert. Im Unterschied zu den Scraping-Sachverhalten, bei denen es im Wesentlichen um die Verknüpfung von Telefonnummer und/oder E-Mail-Anschrift mit einem Facebook-Nutzerkonto geht, erfasst die Verarbeitung von Daten aus den MBT aber eine unabsehbare Vielzahl personenbezogener Daten, darunter je nach Einzelfall auch Gesundheitsdaten oder Daten zur sexuellen Orientierung. Des Weiteren ist die nicht bestehende Möglichkeit des Klägers, durch eigenes Handeln die Kontrolle über diese Daten zurückzuerlangen zu berücksichtigen (zu diesen Kriterien vgl. OLG Dresden, Urt. v. 10.12.2024 – 4 U 808/24, GRUR-RS 2024, 35688 Rn. 20, beck-online). Insofern kann vorliegend nicht außer Betracht bleiben, dass weder durch die Änderung der Datenschutzeinstellungen noch durch die Löschung des Kontos eine vollumfängliche Löschung der bei der Beklagten gespeicherten Daten möglich wäre. Der Senat geht nach alledem davon aus, dass bereits dieser abstrakt bestehende Kontrollverlust in Verbindung mit dem nachvollziehbar hieraus abgeleiteten Unsicherheitsgefühl für einen immateriellen Schaden ausreicht, ohne dass die Klagepartei diesen noch weiter individualisieren müsste. Die sehr umfassende Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Beklagte sowie das allgemeine Gefühl der Beobachtung im privaten Umfeld sind ohne weiteres geeignet, bei jedem davon betroffenen Nutzer negative Gefühle in Form von Sorge und Ärger auszulösen, weshalb diese Empfindungen bei der Bemessung des immateriellen Schadens berücksichtigt werden können, ohne dass es

auf weiteren Vortrag ankommt, welche Daten genau erhoben worden sind (so wohl auch Ehmann/Selmayr/Nemitz, 3. Aufl., DS-GVO Artikel 82 Rn. 17; Kühling/Buchner/Bergt, 4. Aufl., DS-GVO Artikel 82 Rn. 18c). Das unbestimmte Gefühl einer Überwachung ihres Verhaltens nicht nur im Internet liegt nachvollziehbar darin begründet, dass der Kläger nicht weiß und auch nicht wissen kann, welche und wie viele Daten die Beklagte aus seiner Privatsphäre über ihn gesammelt hat und auch nicht weiß und wissen kann, was die Beklagte mit diesen Daten macht (so auch LG Leipzig, Urt. v. 04.07.2025 - 5 O 2351/23 -, Rn. 72 ff., Juris).

cc) Der Senat hält für diesen sich bereits aus abstrakten Überlegungen ergebenden und jeden einzelnen Nutzer betreffenden Schaden einen immateriellen Schadensersatz in Höhe von 1.500 € für ausreichend und angemessen. Bei dieser Bemessung geht der Senat davon aus, dass der Kläger einen einheitlichen Anspruch auf immateriellen Schadensersatz aus Artikel 82 Abs. 1 DSGVO geltend macht, der sich auf eine Vielzahl einzelner, nicht konkretisierter Datenschutzverstöße der Beklagten stützt, aber in einem einheitlichen Geschehen (dem fortlaufenden Einsatz der MBT) wurzelt. Auf den von der Beklagten erhobenen Verjährungseinwand kam es hierfür nicht an, weil sie eine Kenntnis der Klagepartei vor Klageerhebung weder behauptet noch unter Beweis gestellt hat.

Eine höhere immaterielle Entschädigung hätte die auf den Einzelfall bezogene Darlegung des Klägers erfordert, infolge der streitgegenständlichen Datenverarbeitung eine psychische Beeinträchtigung erlitten zu haben. Unabhängig vom Nachweis eines Kontrollverlusts reicht für einen Anspruch auf einen immateriellen Schadensersatz nämlich auch die begründete Befürchtung einer Person, dass ihre personenbezogenen Daten aufgrund eines Verstoßes gegen die Verordnung von Dritten missbräuchlich verwendet werden, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen (vgl. EuGH, Urt. v. 25.01.2024 – C-687/21, CR 2024, 160 Rn. 67 – MediaMarktSaturn; vom 14.12.2023 – C-340/21, NJW 2024, 1091 Rn. 85 – Natsionalna agentsia za prihodite). Die Befürchtung samt ihren negativen Folgen muss dabei ordnungsgemäß nachgewiesen sein (vgl. EuGH, Urt. v. 20.07.2024 – C-590/22, DB 2024,1676 Rn. 36 – PS GbR; vom 14.12.2023 – C-340/21, NJW 2024, 1091 Rn. 75-86 – Natsionalna agentsia za prihodite). Demgegenüber genügt die bloße Behauptung einer Befürchtung ohne nachgewiesene negative Folgen ebenso wenig wie ein rein hypothetisches Risiko der missbräuchlichen Verwendung durch einen unbefugten Dritten (vgl. EuGH, Urt. v. 20.06.2024 – C-590/22, DB 2024, 1676 Rn. 35 – PS GbR; v. 25.01.2024 – C-687/21, CR 2024, 160 Rn. 68 – MediaMarkt-Saturn). Sind derartige psychische Beeinträchtigungen infolge einer Anhörung des Betroffenen nachgewiesen, ist der Entschädigungsbetrag in einer Höhe festzusetzen, die über dem im Falle eines bloßen Kontrollverlustes zuzusprechenden Betrag liegt (BGH, Urt. v. 18.11.2024 – Rn VIII 2 c) cc)). Zu einer solchen emotionalen Betroffenheit hat der Kläger jedoch keine indivi-

dualisierbare Anhaltspunkte vorgetragen; der Vortrag seines Prozessbevollmächtigten ist vielmehr identisch mit demjenigen in zahlreichen Parallelverfahren. Seine Anhörung nach § 141 ZPO hält der Senat bei dieser Sachlage nicht für geboten.

2. Ein darüberhinausgehender Anspruch auf eine Geldentschädigung wegen Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die Beklagte gem. § 823 Abs.1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG steht dem Kläger nicht zu. Hiernach kann die schuldhafte Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen Anspruch auf eine Geldentschädigung begründen, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann (ständige Rechtsprechung des BGH, s. nur BGH NJW 2024, 2836 Rn. 70). Bei diesem Anspruch handelt es sich jedoch nach allgemeiner Auffassung um einen "ultima-ratio"-Rechtsbehelf, der ein unabweisbares Bedürfnis nach einer Entschädigung zum Schutz der Persönlichkeit erfordert, weil über die Person an ihrer Basis verfügt und das Persönlichkeitsbild in der Öffentlichkeit erheblich belastet wird (vgl. statt aller Löffler/Steffen-Schlüter, Presserecht, 7. Aufl. LPG § 6 Rn 757, 758). Im Äußerungsrecht ist er daher grundsätzlich subsidiär zum Primärrechtsschutz (Unterlassung, Widerruf, Gegendarstellung). Diese Voraussetzungen liegen bei der einwilligungslosen Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Beklagte mittels Business Tools ersichtlich nicht vor, schon weil hierdurch eine besondere Belastung des einzelnen Nutzers, die ihn gegenüber anderen heraushebt und dadurch in der Öffentlichkeit schwer belastet, nicht erfolgt.

Überdies steht mit dem Anspruch aus Artikel 82 DSGVO ein Primärrechtsbehelf zur Verfügung, der gerade auch die immateriellen Schäden des einzelnen Nutzers abgelten soll und im Unterschied zum Anspruch auf Geldentschädigung ohne Erheblichkeitsschwelle gewährt werden kann. Allein der Umstand, dass Artikel 82 DSGVO keinen Strafcharakter hat und ihm keine Genugtuungsfunktion zukommt, rechtfertigt es daher nicht, den subsidiären Schutz des Geldentschädigungsanspruchs neben dem Anspruch nach Artikel 82 DSGVO zu gewähren. Durch den dem Kläger für den erlittenen Kontrollverlust zugesprochenen immateriellen Schadensersatz und die damit einhergehende Unterlassungsverpflichtung wird die von der Klagepartei erlittene Beeinträchtigung vielmehr hinreichend aufgefangen (ebenso OLG München, GRUR-RS 2025, 36641 Rn 173-178).

E) Dem Kläger steht kein Anspruch auf Erstattung von außergerichtlichen Anwaltskosten zu,

§§ 280, 286 BGB, denn es ist nicht ersichtlich, dass diese Kosten erforderlich waren.

Die Beauftragung eines Rechtsanwalts zur außergerichtlichen Vertretung im Sinne der Nr. 2300 VV RVG soll schnelle und einverständliche Regelungen ohne Einschaltung der Gerichte ermöglichen. Sie ist zweckmäßig und regelmäßig erforderlich, wenn der Versuch einer - vom Gesetzgeber gewünschten - außergerichtlichen Streiterledigung nicht von vornherein ausscheidet, wie etwa im Falle einer ernsthaften und endgültigen Erfüllungsverweigerung. Ist der Schädiger bekanntermaßen zahlungsunwillig und erscheint der Versuch einer außergerichtlichen Forderungsdurchsetzung auch nicht aus sonstigen Gründen erfolgversprechend, sind die dadurch verursachten Kosten nicht zweckmäßig (vgl. (BGH, Beschl. v. 23.06.2022 - VII ZR 394/21 - juris).BGH, a.a.O.).

Vorliegend ist schon nicht dargelegt, dass der Kläger seinen Anwälten einen auf eine außergerichtliche Tätigkeit beschränkten Auftrag oder einen aufschiebend bedingten Prozessauftrag erteilt hätte. Unabhängig davon war die außergerichtliche Tätigkeit jedenfalls nicht zweckmäßig, weil mit einer auch nur teilweisen Erfüllung der Forderungen vernünftigerweise nicht gerechnet werden konnte. Der Klagepartei und ihren Prozessbevollmächtigten musste bei Begründung des Mandatsverhältnisses klar sein, dass die Beklagte vorgerichtlich nicht auf die Forderungen eingehen würde. Wie schon in den Massenverfahren bei den Scraping Fällen hat sich die Beklagte weder vorgerichtlich noch nach Klageerhebung auf Verhandlungen eingelassen. Bei vernünftiger Betrachtung der Sachlage war nicht zu erwarten, dass die Beklagte sich bei dem zu erwartenden Masseverfahren zu den Business-Tools mit mehreren Tausend Klageparteien und zahlreichen Anträgen, die letztendlich ihr Geschäftsmodell in Frage stellen, auf die Forderungen einlassen würde.

Unabhängig davon enthält das vorprozessuale Aufforderungsschreiben der Anwälte der Klagepartei - bis auf die Zahlungsforderung - keine verzugsbegründenden Mahnung. Vielmehr wird die Beklagte darin letztendlich aufgefordert, sich in Zukunft an die Regelungen der DSGVO zu halten. So wird sie z.B. aufgefordert, die Daten zu löschen, sobald sie dazu aufgefordert wird und anzuerkennen, dass sie auf Anfrage der Klagepartei Auskunft erteilen wird sowie eine Verarbeitung ohne wirksame Einwilligung zu unterlassen hat. Lediglich die Aufforderung, an die Klagepartei ein Schmerzensgeld von 5.000 EUR zu zahlen, enthält eine Aufforderung zur Leistung.

F) Der Anspruch auf Zinsen seit Rechtshängigkeit ergibt sich aus §§ 291, 288 BGB.

Soweit die Klagepartei zur Zahlung eines immateriellen Schadens von 5.000 EUR aufgefordert hat, ist kein Verzug eingetreten, da der geforderte Betrag viel zu hoch war und die Beklagte nach den Umständen die Aufforderung nicht zur Zahlung eines angemessenen Betrages verstehen musste und nicht ersichtlich ist, dass die Klagepartei zur Annahme einer geringeren Leistung bereit war (vgl. Grüneberg in Grüneberg, BGB, 84. Aufl., § 286 Rn 20).

III.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Zuvielforderung des Klägers ist geringfügig, weshalb die gesamten Kosten der Beklagten aufzuerlegen waren. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

2. Die Revision ist nicht zuzulassen. Der Senat verkennt dabei nicht, dass die hier streitgegenständliche Sachverhaltskonstellation in der erstinstanzlichen Rechtsprechung sehr unterschiedlich beurteilt wird. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne des § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO folgt hieraus indes nicht. Dies würde voraussetzen, dass eine klärungsbedürftige Rechtsfrage im Streit steht, die der BGH noch nicht entschieden hat und die in der obergerichtlichen Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt wird oder in der Literatur in gewissem Umfang umstritten ist (Zöller-Feskorn, ZPO, 36. Aufl. § 543 Rn 13 m.w.N.). Allein der Umstand, dass zu einer Sachverhaltskonstellation zahlreiche Parallelverfahren anhängig sind und ein Interesse an einer gleichlautenden Entscheidung besteht, reicht insofern nicht aus. Vorliegend besteht eine solche unterschiedliche Beurteilung in der obergerichtlichen Rechtsprechung aber nicht, das Urteil des OLG München vom 18.11.2025 (14 U 1068/25 e n.v.) wirft keine klärungsbedürftigen Rechtsfragen auf und gelangt ebenfalls zu einer Verurteilung der Beklagten wegen eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Datenminimierung. Die hier zugrunde liegenden Rechtsfragen, insbesondere die Frage, ob sich die Beklagte für die einwilligungslose Verarbeitung von Daten aus den MBT auf Artikel 6 lit f) DSGV berufen kann und unter welchen Voraussetzungen ein Kontrollverlust einen immateriellen Schaden im Sinne des Artikel 82 DSGVO begründet, sind durch die Rechtsprechung des EuGH geklärt. Eine abweichende obergerichtliche oder höchstrichterliche Rechtsprechung, die weitere Rechtsfragen aufwirft, was im Rahmen von § 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO die Zulassung der Revision erfordern würde, gibt es – bislang - nicht. Die vorliegende Fallgestaltung wirft nach Auffassung des Senats vielmehr vorwiegend die tatsächliche Frage auf, welche Daten die Beklagte in der hier streitgegenständ-

lichen Konstellation in welchem Ausmaß verarbeitet und welche Anforderungen an den hierfür zugrunde zulegenden Vortrag und an die Beweislast zu stellen sind.

3. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO. Der Auskunftsantrag war mit 500 EUR zu bemessen. Für den Löschungsantrag war ein Streitwert von 500 EUR festzusetzen. Der Schadenersatzantrag bemisst sich nach dem Zahlbetrag.

